

## EINSTELLUNG EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

### **STRAFSACHE**

#### **gegen:**

H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* und weitere Beschuldigte;

#### **wegen:**

§§ 304 Abs 1 und 2 erster Fall; 307 Abs 1 und 2 erster Fall StGB und weitere Delikte;

#### **Betrifft:**

Faktum „I\*\*\*\*\*“

Das Ermittlungsverfahren gegen Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*, H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*, Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*, Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* und die N\*\*\*\*\* AG wegen des unter Punkt A. dieser Einstellungsbeurteilung dargestellten Tatverdachts wird gemäß § 190 Z 2 StPO

**eingestellt.**

### **Begründung:**

#### **A. Tatverdacht**

Zu prüfen war der Verdacht, es haben in Wien

1. Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* als Vorstand der N\*\*\*\*\* AG H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* in seiner Funktion als Vizerektor, somit einem Amtsträger, für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften, und zwar für eine wohlwollende und parteiische Unterstützung der Interessen der N\*\*\*\*\* AG bei regulatorischen Glücksspielbelangen, insbesondere durch eine gesetzliche Regelung zur „Öffnung des Online-Casino-Marktes“ auf Bundesebene bzw die parteiische Vergabe/Vorbereitung der Vergabe von Glücksspiellizenzen bzw von neu zu schaffenden Glücksspiellizenzen, konkret einer „nationalen Online Gaming Lizenz“ an die N\*\*\*\*\* AG (etwa durch Regierungsvorlagen oder Stimmverhalten im Ministerrat sowie durch die in den Aufgabenbereich des Vizerektors fallende Vorbereitung und Koordinierung derartiger Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Regierungspolitik) einen Vorteil in einem 50.000 Euro übersteigenden Wert für einen Dritten gewährt, indem er am 26. April 2018 und am 23. Jänner 2019 Überweisungen iHv insgesamt 240.000 Euro an den Verein „I\*\*\*\*\*“ (in der Folge: „I\*\*\*\*\*“) veranlasste;

2. H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* als Vizekanzler, somit als Amtsträger, am 26. April 2018 und am 23. Jänner 2019 für die pflichtwidrige Vornahme der unter Punkt 1. dargestellten Amtsgeschäfte einen Vorteil in einem 50.000 Euro übersteigenden Wert, nämlich die unter Punkt 1. dargestellten Zahlungen, für einen Dritten angenommen;
3. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* zu den unter Punkt 1. und 2. dargestellten Taten dadurch beigetragen, dass
  - Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* als Obmann des Vereins „I\*\*\*\*\*“ im Oktober oder November 2017 zum Schein einen „Sponsoring“ Vertrag, in welchem sich die N\*\*\*\*\* zu den unter Punkt 1. dargestellten Zahlungen verpflichtete, abschloss und die Überweisungen vom 26. April 2018 und am 23. Jänner 2019 als Obmann des Vereins „I\*\*\*\*\*“ in Kenntnis des Tatplans entgegennahm;
  - Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* in Kenntnis des Tatplans den Kontakt zwischen Mag. N\*\*\*\*\* und Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* herstellte, einen Termin zwischen Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* und Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* zum Thema Casino-Lizenzen organisierte und den Vorstandsbeschluss betreffend den Schein-Sponsoring-Vertrag vorbereitete;

Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* stand daher im Verdacht, das Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB begangen zu haben. Gegen H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* richtete sich der Verdacht des Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* waren verdächtig, die Verbrechen der Bestechung und Bestechlichkeit nach den §§ 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall, 307 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB iVm § 12 dritter Fall StGB begangen zu haben.

Da die Tathandlungen nach der zu prüfenden Verdachtslage von einem Entscheidungsträger der N\*\*\*\*\* AG zu deren Gunsten begangen wurden, richtete sich gegen die N\*\*\*\*\* AG der Verdacht der Verantwortlichkeit iSd § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 VbVG.

## **B. Sachverhaltsannahmen**

### **1. Zu den Personen:**

Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* war im Jahr 2017 Vorstandsvorsitzender der N\*\*\*\*\* AG (Firmenbuch). J\*\*\*\*\* J\*\*\*\*\* G\*\*\*\*\* war Alleineigentümer der N\*\*\*\*\*.

H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* war Parteichef der F\*\*\* und ab 18. Dezember 2017 Vizekanzler und Sportminister.

Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* war seit 2007 Bezirksparteiobmann der F\*\*\* Wien, Innere Stadt und von 9. November 2017 bis 22. Oktober 2019 Abgeordneter zum Nationalrat für die F\*\*\*. Weiters war er Obmann des I\*\*\*\*\*.

Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* war „Head of Group Communications“ (Pressesprecher) der N\*\*\*\*\* AG.

## 2. **Zu den Zielen der N\*\*\*\*\*:**

Die N\*\*\*\*\* ist seit Jahren an der Lockerung des staatlichen Glücksspielmonopols insbesondere im Bereich der elektronischen Lotterien (online-gaming), dem Erhalt einer gesetzlich zu schaffenden weiteren Online-Lotterien-Konzession sowie an der Erteilung von Spielbank-Konzessionen nach § 21 Abs 1 GSpG interessiert.

Im Jahr 2012 schrieb das BMF eine Interessentensuche für die drei offenen Spielbank-Konzessionen für die Standorte „Wien Süd-West“, „Wien Nord-Ost“ und „Niederösterreich 2“ aus. Die A\*\*\*\*\* AG (deren Alleinaktionärin die N\*\*\*\*\* AG ist und war) bewarb sich für die Konzessionen zu allen drei Standorten. Im Juni 2014 erteilte das BMF der A\*\*\*\*\* AG zwei Konzessionen gemäß § 21 Abs 1 GSpG betreffend die Standorte „Niederösterreich 2“ und „Wien Nord-Ost“. Aufgrund einer Beschwerde der C\*\*\*\*\* AG hob das Bundesverwaltungsgericht die Bescheide auf; die dagegen an den VwGH erhobenen Revisionen wurden im Juni 2016 als unbegründet abgewiesen.

Das Verfahren zur Erteilung der drei offenen Konzessionen wurde vom BMF nicht fortgesetzt. Es sind nach wie vor lediglich zwölf der fünfzehn gesetzlich möglichen Konzessionen vergeben.

Auch in den Regierungsverhandlungen Ende 2017 und in Regierungsperiode ab 18. Dezember 2017 waren diese Themen ein zentrales Anliegen der N\*\*\*\*\*-Gruppe.

Die N\*\*\*\*\*-Gruppe verfolgte im Bereich des Glücksspiel- und Wettrechtes in diesem Zeitraum in Österreich folgende Ziele:

- Änderung des Glücksspielgesetzes dahingehend, dass es mehr als eine „Online-Lizenz“ gibt und Erlangung einer solchen Online-Lotterien-Konzession;
- Erlangung einer oder mehrere Spielbank-Konzessionen;
- Bekämpfung der illegalen Glücksspiellokale in Oberösterreich, sowie in anderen Bundesländern „wo es Sinn macht (dh insbesondere in da wo es legales Glücksspiel gibt – Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland)“;
- Vereinfachung von Geschäftsschließungen in diesen Bundesländern;
- Innerhalb der C\*\*\*\*\* AG-Gruppe: Trennung von Sportwetten und Onlineglücksspiel von den Lotterien);
- Videolotterieterminals – keine Landesausspielung, sondern zentrale Ausspielung;
- Keine Ortsgebundenheit der Casinos);

Zur Erlangung einer Spielbank-Konzession ist die neuerliche Ausschreibung der gesetzlich geregelten und noch offenen drei Konzession durch das BMF erforderlich. Um das Ziel „Online-Lotterien-Konzession“ zu erreichen, bedarf es einer Änderung des

Glücksspielgesetzes. Eine Möglichkeit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in Oberösterreich (und anderen Bundesländern) ist die Stärkung der gesetzlichen Möglichkeiten der Finanzpolizei im Bereich des terrestrischen Vollzugs. Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Ziele lag hinsichtlich der Vorbereitung der Legistik und exekutiver Akte jeweils beim Bundesminister für Finanzen, der auch die Aktionärsrechte der Republik Österreich an der C\*\*\*\*\* AG ausübte.

### 3. **Zur politische Lage in Österreich 2017:**

Im Jahr 2017 kam es zum Bruch der rot-schwarzen Koalition und zu vorgezogenen Nationalratswahlen. Am 16. Mai 2017 einigten sich die Parlamentsfraktionen, dass es am 15. Oktober 2017 vorgezogene Neuwahlen geben sollte ([Österreich wählt: Neuwahlen am 15. Oktober | trend.at](#)). Der formelle Beschluss für Neuwahlen wurde im Nationalrat am 13. Juli 2017 gefasst ([Nationalrat macht Weg für Neuwahlen im Oktober frei \(PK0893/13.07.2017\) | Parlament Österreich](#)).

Bei der Wahl am 15. Oktober 2017 war die „Liste S\*\*\* K\*\*\*\*\* – die neue V\*\*\*\*“ mit 31,47 % stimmenstärkste Partei. Die S\*\*\* erhielt 26,86 % der Stimmen und die F\*\*\* 25,97 % ([Nationalratswahl 2017 \(bmi.gv.at\)](#)). Am 25. Oktober 2017 begannen die Koalitionsverhandlungen zwischen der Ö\*\*\* und der F\*\*\* ([Regierung: Ö\\*\\*\\*-Chef K\\*\\*\\*\\*\\* lädt F\\*\\*\\* zu Koalitionsverhandlungen | SN.at](#)). Am 18. Dezember 2017 wurde die Regierung K\*\*\*\*\* I angelobt.

Im Wahlkampf 2017 beabsichtigte die N\*\*\*\*\* Spenden an politische Parteien zu leisten. Am 7. Juli 2017 gab es ein Treffen zwischen Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* und H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*, bei dem es auch um Parteispenden der N\*\*\*\*\* an die F\*\*\* gegangen ist. Weiters bot Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* S\*\*\* K\*\*\*\*\* am 12. Juli 2017 eine Spende an. Andererseits gab es andere Pläne der N\*\*\*\*\* AG politische Parteien im Wahlkampf finanziell in beträchtlichem Ausmaß (der im Chat erwähnte S\*\*\* P\*\*\*\*\* spendete 436.563 Euro an die Ö\*\*) zu unterstützen: Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* setzte sich ab 2. Juni 2017 N\*\*\*\*\*-Konzern-intern dafür ein, dass die Konzernrichtlinien zu Parteispenden insofern geändert werden sollten, dass offene und gesetzlich zulässige Parteispenden zulässig sein sollten. Bis zumindest August 2017 arbeitete Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\*-intern konkrete Pläne zu Parteispenden bzw finanzieller Unterstützung von politischen Parteien aus. Es sollten an alle Parteien zwischen 300.000 und 400.000 Euro gespendet werden (Transkript [Angaben von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*]). Im August 2017 wurde die „Anti-Korruption-Konzernrichtlinie“ der N\*\*\*\*\* im Sinne der Bemühungen von Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* dahingehend geändert, dass Geld- und Sachspenden an politische Parteien unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt wurden, wobei Spenden über 2.500 Euro bzw (kumuliert) über 10.000 Euro vom Vorstand der N\*\*\*\*\* AG zu genehmigen waren. Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* ließ im Juli und August 2017 einen

Spendenbrief an alle politischen Parteien entwerfen, der letztlich nicht abgeschickt wurde. Am 24. Juli 2017 hielt Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* in Zusammenhang mit Parteispenden fest:

Party	Time	Message
From: +43664 [redacted] K [redacted] To: +43664 [redacted] H [redacted] N [redacted]	24.07.2017 14:46:39(UTC+0)	Hahaha...F [redacted] verdoppelt alle övp Spenden, die bis 31.7. Eingelangt sind ☺
From: +43664 [redacted] H [redacted] N [redacted] To: +43664 [redacted] K [redacted]	24.07.2017 14:47:50(UTC+0)	wir haben noch etwas besseres vor,)) hat dir S [redacted] schon erzählt??? lg H
From: +43664 [redacted] K [redacted] To: +43664 [redacted] H [redacted] N [redacted]	24.07.2017 15:00:32(UTC+0)	Ja...FP hat mich angerufen, t [redacted] ist alter freund von mir...bin da voll eingebunden: hab u.a. gerade den brief an die Parteien entworfen und s [redacted] geschickt. :-)

Die N\*\*\*\*\* hat im Wahlkampf 2017 keine offenen Parteispenden an politische Parteien bezahlt.

#### 4. Zur Rolle von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* in der PO\*\*\*\*\* GmbH

Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* kannten einander bereits aus der gemeinsamen Tätigkeit bei der 2013 gegründeten und 2018 liquidierten PO\*\*\*\*\* GmbH. Mitgesellschafter waren neben den beiden auch Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\*, der später jeweils wieder bei den F\*\*\*-Vereinen I\*\*\*\*\*, PA\*\*\*\*\* und A\*\*\*\*\* Funktionen hatte, und später auch Mag. P\*\*\* S\*\*\*\*\*.

Die PO\*\*\*\*\* GmbH war eine PR-Agentur deren Aufträge fast ausschließlich aus dem Kreis der Wiener F\*\*\* stammten. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* erzielten mit den Aufträgen der F\*\*\* sehr hohe Gewinne. Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\* ließ sich vorab Gewinnausschüttungen auszahlen, wobei die Werthaltigkeit der Leistungen sowie deren Nutzen für die F\*\*\* bzw die Funktion der PO\*\*\*\*\* GmbH parteiintern hinterfragt wurde (Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*: „gutes Geld für wenig Leistungen“; F\*\*\*-Funktionär N\*\*\* A\*\*\*\*\*: „Wozu gibt's die PO\*\*\*\*\* und das Ganze?“ ; „Ich sag nur, wichtiger ist, dass das Geld für eine, für eine gemeinsame Sache zur Verfügung steht und nicht dauernd zu 100 Prozent in irgendeiner Privatgeschichte umgewandelt wird.“). Die StA Wien ermittelt u.a. gegen Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* zu da AZ 713 St 1/22p wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB in Bezug auf Mittelabflüsse aus der PO\*\*\*\*\* GmbH.

#### 4. Zum I\*\*\*\*\* und zum Vertrag mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung:

Bei einem Gespräch zwischen Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\* (F\*\*\*) und dem damaligen Verteidigungsminister Mag. H\*\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\*\* (S\*\*\*) kam zur Sprache, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung einen Werkvertrag zu vergeben habe und ob die F\*\*\* jemanden dafür hätte. Aufgrund dieses Gesprächs gründete Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* am 17. November 2016 nach Rücksprache mit dem Wehrsprecher der F\*\*\* im Nationalrat Dr.

R\*\*\* B\*\*\*\*\* das I\*\*\*\*\*. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* hielt bezüglich der Motivation zur Gründung des I\*\*\*\*\* fest, dass „die anderen vom BMLV geförderten Institute ‚abcashen‘ und man sich das davor angeschaut habe und gesagt [habe]: genau sowas brauch ma.“.

Das I\*\*\*\*\* ist ein Verein, dessen Vorstand sich im hier relevanten Zeitraum aus dem Obmann Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*, dem Kassier Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\* und dem Schriftführer DI A\*\*\* L\*\*\*\*\* zusammensetzte. DI A\*\*\* L\*\*\*\*\* ist der Bruder des F\*\*\*-Niederösterreich-Parteiheads U\*\*\* L\*\*\*\*\*. Er selbst war kein Amtsträger. Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\* war ebenfalls kein Amtsträger. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* war von 9. November 2017 bis 22. Oktober 2019 Abgeordneter zum Nationalrat für die F\*\*\*.

In den Statuten ist folgender Vereinszweck festgehalten:

<p>§ 2 Zweck</p>
<p>Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufklärung und Information über aktuelle sicherheitspolitische Themenfelder</li><li>• Aufbau eines Netzwerkes von sicherheitspolitischen Experten</li><li>• Erstellung und Publikation von wissenschaftlichen Analysen im Sicherheitsbereich</li><li>• Bereitstellung von Informationen zu aktuellen sicherheitspolitischen Themenfeldern</li><li>• Organisation von Veranstaltungen und Diskussionsrunden zu aktuellen sicherheitspolitischen Themenfeldern</li><li>• Aufbau eines sicherheitspolitischen Think-Tanks</li></ul>

Das I\*\*\*\*\* hatte ab 1. Jänner 2017 seine Geschäftsanschrift in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. P\*\*\* SK\*\*\*\*\* in Wien und war aufgrund einer Regie-Vereinbarung berechtigt, die Infrastruktur der Kanzlei gegen ein monatliches Entgelt von 3.000 Euro zuzüglich USt zu nutzen.

Das I\*\*\*\*\* ist ein F\*\*\*-naher Verein. Das I\*\*\*\*\* ist aber mangels Vorliegens der formalen Voraussetzungen des § 2 Z 3 PartG keine „nahestehende Organisation“ iSd § 2 Z 3 ParteiG idF BGBl I Nr. 56/2012 (Aus der Satzung der F\*\*\* ergibt sich eine nach § 2 Z 3 leg cit in den Rechtsgrundlagen des Vereins oder der Satzung der Partei festzulegende Zusammenarbeit

ebenso wenig, wie aus den Statuten des I\*\*\*\*;  
[https://www.f\\*\\*\\*.at/fileadmin/user\\_upload/www.f\\*\\*\\*.at/dokumente/statuten/Satzungen\\_aktuell\\_2019.pdf](https://www.f***.at/fileadmin/user_upload/www.f***.at/dokumente/statuten/Satzungen_aktuell_2019.pdf)).

Bereits am 20. Oktober 2016 (somit vor der Gründung des I\*\*\*\*) stellte das Bundesministerium für Landesverteidigung Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* einen bereits bestehenden Vertrag mit dem „A\*\*\*\*“ als Vorlage für einen Kooperationsvertrag mit dem I\*\*\*\* zur Verfügung. Am 10. November 2016 übermittelte Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Angebot für eine Kooperation mit dem I\*\*\*\*. Am 22. März 2017 unterzeichneten das I\*\*\*\* und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vertreten durch den damaligen Bundesminister Mag. H\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\* (S\*\*\*), dieser vertreten durch MR OR Mag. O\*\*\*\*, einen Vertrag betreffend die „*Kooperation – (I\*\*\*\*) und BMLVS*“ für die Zeit ab (rückwirkend) 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2020. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtete sich das I\*\*\*\* als sicherheitspolitischer Think Tank für das BMLV Leistungen in den Bereichen Bildung, Information und Kommunikation zu erbringen und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm durchzuführen. Für diese Leistungen wurde ein Gesamtentgelt von 800.000 Euro inkl USt vereinbart, wobei dieser Betrag in vierteljährlichen Teilbeträgen von je 50.000 Euro zur Auszahlung gelangen sollte.

##### **5. Zum Vertrag zwischen der N\*\*\*\* und dem I\*\*\*\*.**

Nach der Anti-Korruption-Konzernrichtlinie der N\*\*\*\* AG idF 1. August 2017 (in diesem Punkt gleichlautend davor) war das Sponsoring von Veranstaltungen von politischen Parteien oder Behörden oder von Organisationen, in denen Politiker (PEP – political exposed persons) oder diesen nahestehenden Personen eine Organfunktion ausüben, grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen dazu bedurften einer vorangehenden Genehmigung des Vorstandes der N\*\*\*\* AG. Die Genehmigung war in der zuständigen Compliance-Abteilung zu dokumentieren.

Wie es zur Anbahnung des Vertrages zwischen dem I\*\*\*\* und der N\*\*\*\* gekommen ist, insbesondere von welcher Seite die Initiative ausging, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden: Die Kontakthanbahnung zwischen der N\*\*\*\* und dem I\*\*\*\* fand zwar zumindest auch über Mag. B\*\*\* K\*\*\*\* statt, parallel vermittelte aber auch O\*\*\* S\*\*\*\* der N\*\*\*\* das I\*\*\*\* als möglichen Partner. Auch aus dem Umkreis des Verteidigungsministeriums erhielt Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* die Empfehlung, dass man private Partner suchen solle.

Die N\*\*\*\*\* AG, vertreten durch die Vorstände Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* und DI R\*\*\* P\*\*\*\*\*, und das I\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* schlossen einen mit 27. Oktober 2017 datierten „Sponsoringvertrag“ mit folgendem Inhalt:

Die N\*\*\*\*\* AG verpflichtete sich zur Bezahlung eines Sponsoring-Betrages von 200.000 Euro für 3 Jahre (1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020) für folgende Leistungen des I\*\*\*\*\*:

#### Leistungen

- N [REDACTED] hat das Recht ein Beiratsmitglied zu benennen, welche zugleich als Kontaktperson zwischen dem I [REDACTED] und N [REDACTED] fungiert. Aktuell: Mag. B [REDACTED] K [REDACTED]
- Teilnahme von bis zu zwei Vertretern der N [REDACTED] bei internationalen Besuchen, die das I [REDACTED] mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung organisiert.
- Organisation von Veranstaltungen in Absprache mit N [REDACTED]
- Teilnahme durch bis zu zwei Vertretern von N [REDACTED] an Seminaren, Konferenzen und Expertentreffen.
- Zur Verfügungstellung von allen Studien zum Thema Sicherheitspolitik in den genannten Ländern.
- Einspruchsmöglichkeit seitens N [REDACTED] bei der Aufnahme weiterer Sponsoringpartner.
- Aufbau einer wissenschaftlichen Abteilung beim I [REDACTED]
- Informationsaustausch zum Thema "Internationale Sicherheit".
- Nennung Partnerschaft bei Veranstaltungen inkl. Darstellung (zB Roll up) in Absprache mit N [REDACTED]
- Nennung Partnerschaft (Logo) bei Website und etwaigen Newsletter in Absprache mit N [REDACTED]
- Nennung Partnerschaft bei Drucksorten bzw. Publikationen (Studien) in Absprache mit N [REDACTED]
- Übergabe eines jährlichen Leistungsberichts des I [REDACTED] an N [REDACTED] jeweils zum Jahresende.

Nach dem vereinbarten Veranstaltungskonzept sollte das I\*\*\*\*\* drei bis vier Mal pro Jahr ca 45-minütige Vorträge samt anschließender Diskussion und Buffet für 20 bis 30 Personen (internationaler Personenkreis und Entscheidungsträger) zu den Themengebieten „Sicherheit, Finanzen, Internationales“ organisieren.

Ab 9. November 2017 war Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* Abgeordneter zum Nationalrat. Vor diesem Hintergrund war aufgrund der N\*\*\*\*\*-internen Richtlinien die Genehmigung des Sponsoring-Vertrages durch den Vorstand erforderlich, die mit dem Beschluss vom 9. November 2017 durch die Vorstände Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* und Mag. P\*\*\* S\*\*\*\*\* mit folgender Begründung erteilt und durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. O\*\*\*\*\* zustimmend zur Kenntnis genommen wurde:

Die Sponsoringvereinbarung steht im Einklang mit dem Markenauftritt der N [REDACTED].

Da die länderübergreifende Schaltung von Inseraten aus budgetären Gründen nicht sinnvoll erscheint, soll durch klassische Medienarbeit das Unternehmensprofil und Selbstverständnis als internationaler Konzern durch grenzüberschreitende Initiativen unterstützt werden. Die Internationalisierung der Konzernkommunikation ist ein wesentlicher strategischer Ansatzpunkt für das Unternehmen. Durch vertrauenswürdige Institutionen soll ein Imagetransfer in Richtung N [REDACTED] stattfinden.

Weiters sollen durch zielgruppenorientierte Stakeholderkommunikation Entscheidungsträger im Kernmarkt CEE markentechnisch direkt angesprochen werden. Dies ist thematisch insofern passend, da gerade die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels grenzüberschreitende Sicherheitsleistungen verlangt. Dies ist insbesondere durch die enge Kooperation zwischen BMLV und [REDACTED] gegeben. N [REDACTED] wird nach eigenem Ermessen die Intensität der eigenen Präsenz bestimmen können.

Weiters kann durch gemeinsame Aktivitäten die Kooperation mit internationalen Medien verstärkt werden.

Die N\*\*\*\*\* überwies aufgrund dieses Vertrages am 26. April 2018 und am 23. Jänner 2019 jeweils 120.000 Euro an das I\*\*\*\*\*.

Am 17. Mai 2019 wurde das Ibiza-Video veröffentlicht.

Am 21. Mai 2019 teilte die N\*\*\*\*\* dem I\*\*\*\*\* mit, dass die Kooperation mit dem I\*\*\*\*\* ausgesetzt werde, *„jedenfalls bis die Bestätigung vom Wirtschaftsprüfer da ist, dass keine finanziellen Mitteln an Parteien oder Vorfeldorganisationen übermittelt wurden und die finanziellen Mittel gemäß den Statuten eingesetzt wurden“*.

Im September 2019 wurde die Kooperation wiederaufgenommen.

Am 28. Februar 2020 vereinbarten die N\*\*\*\*\* und das I\*\*\*\*\* eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages bis 30. Juni 2021, weil das I\*\*\*\*\* aufgrund der medialen Berichterstattung (gemeint in der Folge der Veröffentlichung des Ibiza-Videos) in der Erbringung seiner Leistungen im 2. Halbjahr 2019 erheblich eingeschränkt gewesen sei; weitere Zahlungen der N\*\*\*\*\* wurden nicht vereinbart.

## **6. Zur Verwendung der Mittel durch den I\*\*\*\*\*:**

Das I\*\*\*\*\* hatte 2018 folgende Mittelzuflüsse:

	Name Zahler	2018	
<b>Konto Erlöse</b>			
	BMLV	166 666,67	
	N [REDACTED]	100 000,00	
<b>Konto Spenden</b>			
	F [REDACTED]	10 000,00	
	I [REDACTED]	100 000,00	
	[REDACTED]	2 500,00	
	G [REDACTED]		
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>379 166,67</b>	
		<i>Beträge ohne UST</i>	

Im Jahr 2019 erhielt das I\*\*\*\* (soweit hier relevant) von der N\*\*\*\* 120.000 Euro und 150.000 Euro vom BMLVS.

In der Zeit von 26. April 2018 (Zeitpunkt der ersten Zahlung der N\*\*\*\* AG an das I\*\*\*\*) bis Ende 2019 kam es soweit hier relevant zu folgenden Mittelabflüssen aus dem I\*\*\*\* an F\*\*\*-nahe natürliche oder juristische Personen:

Zeitpunkt	Betrag (exkl USt)	Empfänger	Wirtschaftlich Berechtigte
27.4.2018	30.000,00	Dr. M*** T****, Management Fee	Dr. M*** T****
24.7.2018	5.804,17	Dr. M*** T****	Dr. M*** T****
4.9.2018	1.516,67	Dr. M*** T****, DSGVO	Dr. M*** T****
8.4.2019	30.000,00	Dr. M*** T****, Management Fee	Dr. M*** T****
4.5.2018	6.000,00	PE**** GmbH, Projektbegleitung M*** 2018	Dr. M*** T****
18.1.2019	9.000,00	PE**** GmbH, Projektbegleitung M*** 2019	Dr. M*** T****
17.5.2018	15.000,00	IM**** GmbH, Konzeptierung u Programmgestaltung 1. M*** 15.5.2018	Dr. M*** T**** (25 %) H***-C*** S**** (25 %) Mag. J*** G**** (25 %) Mag. D*** N**** (25 %)
23.1.2019	3.000,00	IM**** GmbH, Archiv-Vermietung für 2019	Dr. M*** T**** (25 %) H***-C*** S**** (25 %) Mag. J*** G**** (25 %) Mag. D*** N**** (25 %)

2018	36.000,00	Mietkosten aufgrund der Regie-Vereinbarung	Dr. M*** T**** Mag. P*** SK*****
2019	36.000,00	Mietkosten aufgrund der Regie-Vereinbarung	Dr. M*** T**** Mag. P*** SK*****

Aufgrund der Veröffentlichung des Ibiza-Videos am 17. Mai 2019 veranlassten Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*, H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*, Mag. J\*\*\* G\*\*\*\* und Mag. D\*\*\* N\*\*\*\* am 29. Mai 2019 die Rücküberweisung (soweit hier relevant) der vom I\*\*\*\* an die IM\*\*\*\* GmbH geleisteten Zahlungen. Auch die Rückzahlung der vom I\*\*\*\* an die PE\*\*\*\* GmbH geleisteten Zahlungen wurde (vermutlich von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*) veranlasst.

Die IM\*\*\*\* GmbH wurde am 24. Februar 2016 von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* gegründet. H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*, Mag. J\*\*\* G\*\*\*\* und Mag. D\*\*\* N\*\*\*\* und Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* waren mit jeweils 25 % an der Gesellschaft beteiligt, wobei Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* die Anteile der drei anderen Gesellschafter treuhändig hielt. Grund für die Errichtung war insbesondere der Erwerb und die anschließende Vermietung von Immobilien und der damit verbundene Vermögensaufbau der vier Gesellschafter. Nach der Veröffentlichung des Ibiza-Videos haben alle Gesellschafter ihre Anteile an Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* verkauft.

Hinsichtlich der Zahlungen des I\*\*\*\* an folgende Gesellschaften ist festzuhalten:

Betreffend die N\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH (Zahlung von 3.975 Euro im Juni 2019) ist keine F\*\*\*-Nähe feststellbar. Die Alleingeschafterin Mag. G\*\*\* S\*\*\*\* (Firmenbuch) ist der Ö\*\*\* zuzurechnen (Aussage als Auskunftsperson von dem „Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen“ am 15. März 2012 [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/KOMM/194/imfname\\_247051.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/KOMM/194/imfname_247051.pdf)).

Zur U\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH (21.6.2018 bis 1.2.2019 Überweisungen iHv insgesamt 55.500 Euro für Fremdleistungen ist ebenfalls keine F\*\*\*-Nähe der wirtschaftlich Berechtigten feststellbar. Mag. B\*\*\* K\*\*\*\* war über die K\*\*\*\* GmbH zu 30 % an der U\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH beteiligt. Mag. B\*\*\* K\*\*\*\* war daher bis Juli 2019 einerseits Ansprechpartner der N\*\*\*\* für die Kooperation mit dem I\*\*\*\*, andererseits führte er über die U\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH bezahlte Aufträge des I\*\*\*\* aus der Kooperation mit der N\*\*\*\* aus: So beauftragte das I\*\*\*\* die U\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH zwischen März 2018 und Februar 2019 mit der Organisation von drei Vorträgen. Die Veranstaltungen fanden im N\*\*\*\* Forum statt, wobei die Rechnungen der Mag. B\*\*\* K\*\*\*\* als Minderheitsgeschafter zuzurechnenden U\*\*\*\* C\*\*\*\* GmbH bei Berücksichtigung vergleichbarer Rechnungen um 2/3 zu bereinigen wären, und daher um diesen Betrag zu hoch waren.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die WKStA das ha zu AZ 17 St 9/23y geführte Verfahren gegen Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* ua wegen Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 StGB in Bezug auf Mittelabflüsse aus den „F\*\*\*-Spendenvereinen“ (A\*\*\*\*\*, W\*\*\*\*\*, PA\*\*\*\*\*) an die Staatsanwaltschaft Wien zu da AZ 713 St 1/22p abtrat, in dem Mittelabflüsse aus der PO\*\*\*\*\* GmbH ebenfalls wegen des Vorwurfs der Untreue untersucht werden. Auf die nach Ansicht der WKStA gleichgelagerten Mittelabflüsse aus dem I\*\*\*\*\* – inklusive jenen in die wirtschaftliche Sphäre des Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* – wurde die StA Wien hingewiesen.

#### **7. Zur Tätigkeit des I\*\*\*\*\* im Rahmen des Sponsoring-Vertrages mit der N\*\*\*\*\*:**

Das I\*\*\*\*\* erbrachte zu dem vereinbarten Leistungskatalog (siehe nachfolgende in kursiver Schrift) nachstehende Leistungen aus dem Sponsoring-Vertrag mit der N\*\*\*\*\*:

- *„Nennung eines Beiratsmitglieds, welches als Kontaktperson zwischen dem I\*\*\*\*\* und der N\*\*\*\*\* AG fungiert“:*

Nach den Vereinsstatuten des I\*\*\*\*\* wurde erst mit 6. Dezember 2019 ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hatte die Funktion, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Ob die N\*\*\*\*\* einen Vertreter für den Beirat nominiert hat, kann nicht festgestellt werden. Zunächst war Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* die N\*\*\*\*\*-interne Kontaktperson für das I\*\*\*\*\*, ab Juli 2019 war es insbesondere Dr. H\*\*\*-P\*\*\* S\*\*\*\*\*.

- *„Teilnahme von bis zu zwei Vertreter\_Innen der N\*\*\*\*\* AG bei internationalen Besuchen, die das I\*\*\*\*\* mit dem BMLV organisiert“*

Das I\*\*\*\*\* organisierte für das BMLV im hier relevanten Zeitraum 2018 bis 2020 zahlreiche Veranstaltungen mit internationalen Gästen bzw Vortragenden. Es kann nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Vertreter:innen der N\*\*\*\*\* an derartigen Veranstaltungen teilgenommen haben. Aus dem Leistungsbericht des I\*\*\*\*\* ergeben sich keine Teilnahmen.

- *„Organisation von Veranstaltungen in Absprache mit der N\*\*\*\*\* AG“ und „Nennung Partnerschaft bei Veranstaltungen inkl Darstellung (zB Roll-Up) in Absprache mit N\*\*\*\*\* AG“*

Die Tätigkeit des I\*\*\*\*\* erstreckte sich auf folgende - chronologisch dargestellte - Veranstaltungen:

- 19. März 2018: Vortrag „Ungarns Erwartungen an die EU-Ratspräsidentschaft Österreichs“ von Dr. J\*\*\* P\*\*\*\*\* (ungarischer Botschafter in Österreich) im N\*\*\*\*\* Forum;
- 15. Mai 2018: Erste Mitteleuropäische Sicherheitskonferenz;
- 18. September 2018: Vortrag „Die verteidigungspolitische Lage Europas zwischen politischer und ökonomischer Wehrhaftigkeit“ des Oberst des Generalstabs im BMLV DDr. A\*\*\* S\*\*\*\*\* im N\*\*\*\*\* Forum;
- 15. November 2018: Vortrag „Zukunft der Eurozone“ von Dr. B\*\*\* K\*\*\*\*\*, Vizepräsidentin der österreichischen Nationalbank im N\*\*\*\*\* Forum;
- 4. April 2019: Vortrag „Sicherheitslage in den EU-Erweiterungsländern“ des Direktors des Bundeskriminalamtes General F\*\*\* L\*\*\*\*\*, im N\*\*\*\*\* Forum, wobei der Vortrag krankheitsbedingt durch den Vortragenden abgesagt wurde. Der Vortrag wurde nicht nachgeholt.

17. Mai 2019: Veröffentlichung des Ibiza-Videos.

21. Mai 2019: Aussetzung der Kooperation durch die N\*\*\*\*\*.

- Ob ein Vortrag des BM aD H\*\*\* S\*\*\*\*\* für den 29. Mai 2019 tatsächlich konkret geplant war, kann nicht festgestellt, aber auch nicht widerlegt werden.

September 2019: Wiederaufnahme der Kooperation mit folgenden Veranstaltungen:

- 2. Dezember 2019: Vortrag „Geldwäsche – Risikofaktoren & Prävention in Theorie und Praxis“ von Prof. Dr. S\*\*\* G\*\*\*\*\* der Wirtschaftsuniversität Wien;
- 27. Februar 2020: Vortrag „Zwischen den Fronten? Österreich als Bindeglied zwischen West und Ost“ von Botschafter Dr. J\*\*\* P\*\*\*\*\* im N\*\*\*\*\*-Forum;
- 16. März 2020: COVID-19-bedingter erster „Lockdown“

Das für das Jahr 2020 erstellte Jahresprogramm, in dem die konkreten Leistungen des I\*\*\*\*\* aus dem Sponsoring-Vertrag für das Jahr 2020 mit der N\*\*\*\*\* geplant wurden, musste aufgrund der COVID-19-Pandemie abgeändert werden. Die darin geplanten Präsenz-Veranstaltungen, darunter die für 31. März 2020 geplante 2. M\*\*\* mussten aufgrund der COVID-19-Bestimmungen abgesagt werden, wobei im Juni 2020 ein geänderter Plan erstellt wurde.

- 27. Oktober 2020: Vortrag „Öffentliche Gesundheit im Spannungsfeld der COVID-19-Pandemie“ von Univ-Prof Dr. F\*\*\* A\*\*\*\*\* von der A\*\*\*\*;

Bei den Veranstaltungen waren Vertreter:innen der N\*\*\*\*\* anwesend, und zwar der Pressesprecher Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\*, und bei der M\*\*\* auch die Aufsichtsrätin Mag. B\*\*\* F\*\*\*\*\*, sowie ab Ende 2019 Dr. H\*\*\*-P\*\*\* S\*\*\*\*\* und Mag. M\*\*\* S\*\*\*\*\*. Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* war aber auch als Vertreter der U\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* GmbH, und somit in einer Doppelrolle, anwesend. Das Sponsoring der N\*\*\*\*\* war jeweils auf den Einladungen, teils auch auf Roll-ups während der Veranstaltung ausgewiesen. Teils wies die N\*\*\*\*\* auch in bezahlten Advertorials mehrerer Tageszeitungen auf die Veranstaltung hin. Die Kosten des Veranstaltungsorts N\*\*\*\*\* Forum iHv insgesamt 4.298 Euro wurden zusätzlich von der N\*\*\*\*\* übernommen.

- *„Teilnahme durch Vertreter\_Innen der N\*\*\*\*\* AG an Seminaren, Konferenzen, Expert\_Innentreffen“ und „Informationsaustausch zum Thema „internationale Sicherheit““*

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass derartige Leistungen erbracht bzw abgerufen wurden. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* behauptete keine diesbezüglichen Leistungen; auch im „Leistungsbericht“ des I\*\*\*\*\* scheinen keine derartige Leistungen auf.

- *„Zurverfügungstellung von allen Studien zum Thema Sicherheitspolitik in den genannten Ländern“ und „Nennung Partnerschaft Drucksorten bzw Publikationen (Studie in Absprache mit N\*\*\*\*\* AG)“*

Es kann nicht festgestellt werden, ob das I\*\*\*\*\* der N\*\*\*\*\* von 1. Jänner 2018 bis 30. März 2020 insgesamt 65 „I\*\*\*\*\*-Analysen“ (2018: 14; 2019: 39 und 2020:13) zur Verfügung stellte. Diese Beiträge waren zwar beim I\*\*\*\*\* vorhanden (teilweise hat das I\*\*\*\*\* diese Fachbeiträge zugekauft, teilweise hat das I\*\*\*\*\* deren Übersetzung aus dem Russischen ins Deutsche durchgeführt); es finden sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beiträge tatsächlich der N\*\*\*\*\* übermittelt wurden.

Im Februar und März 2020 stellte das I\*\*\*\*\* der N\*\*\*\*\* vier Studien zu Bulgarien, Rumänien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien zur Verfügung. Auf den Studien ist jeweils der Hinweis „With friendly support of N\*\*\*\*\*“ ersichtlich. Im April 2020 übermittelte die N\*\*\*\*\* dem I\*\*\*\*\* Vorschläge für vier weitere Studien.

- *„Aufbau einer wissenschaftlichen Abteilung beim I\*\*\*\*\*“:*

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche wissenschaftliche Abteilung beim I\*\*\*\*\* eingerichtet wurde.

Ob und inwiefern der Aufbau eines „breitgefächerten Expert\_Innennetzwerks im Bereich Sicherheit mit Schwerpunkt auf den GUS-Raum sowie auf die USA“

Gegenstand des Vertrags war und ob und in welchem Ausmaß die N\*\*\*\*\* darauf zurückgegriffen hat, kann nicht festgestellt werden.

- „Nennung Partnerschaft (Logo) auf der Website und im Newsletter in Absprache mit N\*\*\*\*\* AG“

Bis 29. Juli 2019 wurde das Logo der N\*\*\*\*\* weder auf der Website des I\*\*\*\*\* noch in einem allfälligen Newsletter platziert.

- „Übergabe eines jährlichen Leistungsberichtes“:

Der erste Leistungsbericht wurde nach Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ erstellt, und zwar für den Zeitraum 1. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2020.

#### **8. Motivlage für den Abschluss des Vertrages und Kenntnis von S\*\*\*\*\*:**

Eine zentrale Motivlage des Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* sowie der N\*\*\*\*\* AG für den Abschluss des Vertrages war die bereits ex-ante nach den Wahlen im Oktober 2017 zu erwartende Regierungsbeteiligung der F\*\*\* in Zusammenschau mit dem Umstand, dass Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* F\*\*\*-Mitglied und das I\*\*\*\*\* ein F\*\*\*-naher-Verein waren und Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* über gute Kontakte zu aktuellen und zukünftigen Entscheidungsträgern der F\*\*\*, inklusive solchen in (erwartbarer späterer) Regierungsverantwortung, und deren Umfeld verfügte. Bildlich gesprochen ist naheliegend, dass die N\*\*\*\*\* auf diese Art und Weise einen „Fuß in der Tür“ der F\*\*\* und Zugang zu politischen Entscheidungsträgern und Amtsträgern zu erlangen versuchte, um über dieses Netzwerk die Anliegen der N\*\*\*\*\* an die Politik heranzutragen. Die Auswahl des I\*\*\*\*\* als von der N\*\*\*\*\* zu sponserndem Verein stand im Zusammenhang mit dessen Nähe zur F\*\*\*. Zumindest mitausschlaggebend für den Sponsoring-Vertrag der N\*\*\*\*\* mit dem I\*\*\*\*\* war die Herstellung der aus dem Sponsoring resultierenden Kontakte zu F\*\*\*-Funktionären, Politiker:innen und Entscheidungsträger:innen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die N\*\*\*\*\* diese Veranstaltungen ohne die Nähe zur Regierungspartei F\*\*\* nicht gesponsert hätte.

Es kann nicht nachgewiesen werden, dass nach dem maßgeblichen Inhalt des Sponsoring-Vertrages die wohlwollende Behandlung der N\*\*\*\*\* bzw die Berücksichtigung derer Interessen durch H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*, Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* oder andere Amtsträger der F\*\*\* im Zuge von Amtsgeschäften oder Amtstätigkeit im unmittelbaren Austauschverhältnis zu dem Vertrag und den daraus geleisteten Zahlungen stand. Vielmehr sollte dadurch der Zugang zur F\*\*\* als Regierungspartei gefördert werden.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass es eine unmittelbare Verknüpfung zwischen dem Vertrag und den vertraglichen Zahlungen durch die N\*\*\*\*\* und konkreten

Amtsgeschäften oder einer konkreten Amtstätigkeit von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* oder eines sonstigen Amtsträgers gab.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Verknüpfung zwischen dem gegenständlichen Sponsoring-Vertrag zwischen der N\*\*\*\*\* und dem I\*\*\*\*\* und dem Aufgabenbereich des Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* als Abgeordneter zum Nationalrat.

Es kann nicht festgestellt werden, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* von dem Vertrag zwischen dem I\*\*\*\*\* und der N\*\*\*\*\* wusste.

## C. **Beweiswürdigung:**

### 1. ***Aufgenommene Beweise:***

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verdachtslage wurden zusätzlich zu den zum Faktenkomplex C\*\*\*\*\* AG aufgenommenen umfangreichen Beweisen insbesondere folgende Beweismittel aufgenommen:

- Sicherstellung von Bezug habenden Beweismitteln bei der N\*\*\*\*\* AG, Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* und Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*; wobei das Widerspruchs- und Sichtungsverfahren betreffend die Daten von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* fast drei Jahre dauerte. Nach den eigenen Aussagen von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* hat er dieses Entsiegelungsverfahren (auch) aus taktischen Gründen zur Verzögerung des Ermittlungsverfahrens betrieben, nicht zuletzt im Hinblick auf den parallel laufenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- Sicherstellung von Buchhaltungsunterlagen und anderen Unterlagen des I\*\*\*\*\* sowie anderer Unternehmen;
- Datenauswertung;
- Sicherstellung des „Ibiza-Videos“;
- Berichte des Wirtschaftsexperten samt Beilagen;
- Unterlagen zur „Sponsoring-Vereinbarung“, Zahlungsbelege und Unterlagen des I\*\*\*\*\*;
- Unterlagen der N\*\*\*\*\* zum Thema Compliance und Anti-Korruption-Konzernrichtlinien;
- Gründungs- und Vereinsunterlagen zum I\*\*\*\*\*;
- Transkript der Aufnahme eines Gesprächs zwischen Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\* und N\*\*\* A\*\*\*\*\* vom 5. November 2014;
- BV und Stellungnahme Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* samt Urkundenvorlage;

- BV Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\*;
- BV und Stellungnahme Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*;
- Stellungnahme N\*\*\*\*\* AG
- Stellungnahme Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\*;
- ZV Mag. M\*\*\* S\*\*\*\*\* samt Eidesstattlicher Erklärung;
- ZV MMag. DDr. A\*\*\* S\*\*\*\*\*;
- ZV Dr. B\*\*\* K\*\*\*\*\*;
- ZV Shyreta N\*\*\*\*\*;
- ZV Mag. M\*\*\* A\*\*\*\*\*;
- ZV Mag. D\*\*\* N\*\*\*\*\*;
- BV Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\*;

## 2. **Würdigung der Beweismittel:**

Vorauszuschicken ist, dass die strafrechtlich relevanten Tathandlungen und die damit in Zusammenhang stehende Verknüpfung eines Vorteils mit einem Amtsgeschäft/einer Amtstätigkeit häufig nur andeutungsweise erfolgen. So kann ein Amtsträger nach der in Österreich herrschenden Rechtsmeinung seine Geschenkserwartung sogar bloß durch auffallend zögerliche Aktenbearbeitung zum Ausdruck bringen. Besondere Bedeutung kommt daher der sachverhältnismäßigen Aufklärung des tatsächlich Gemeinten zu (*Nordmeyer/Stricker* in *WK<sup>2</sup>* § 304 Rz 54 mwN). Explizite und schriftliche oder auf Tonträger aufgenommene Unrechtsvereinbarungen sind die absolute Ausnahme. Ob eine objektivierbare Handlung daher sozialadäquat ist oder mit einem korruptionsstrafrechtlich relevanten Amtsgeschäft (Amtstätigkeit) verknüpft ist, kann daher in der Regel nur aus äußeren Umständen der Tat geschlossen werden. Zu diesem Zweck wurden im gegenständlichen Ermittlungsverfahren die Hintergründe des Sponsoring-Vertrages beleuchtet, um aufzuklären, ob aus den Umständen zu insbesondere nachstehenden Beweisthemen mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Wahrscheinlichkeit auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten geschlossen werden kann oder nicht.

Das Ermittlungsverfahren hat im Einzelnen Folgendes ergeben:

### Zur Gründung des I\*\*\*\*\*:

Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\* gab an, er habe die Idee aus einem Gespräch mit dem damaligen Verteidigungsminister Mag. H\*\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\*\* , einen Verein mit F\*\*\*-Nähe im Bereich

der Sicherheitspolitik zu gründen, an Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* herangetragen, der in weitere Folge das I\*\*\*\*\* gegründet habe. Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* habe ihn über den Vertrag zwischen I\*\*\*\*\* und der N\*\*\*\*\* AG informiert, er wisse aber nicht mehr, ob das vor oder nach dem Abschluss des Vertrages gewesen sei. Näheres habe er nicht gewusst. Er sei bei der IM\*\*\*\*\* GmbH nicht operativ tätig gewesen, er wisse auch nichts davon, dass es Rechnungen von der IM\*\*\*\*\* GmbH an das I\*\*\*\*\* gegeben hätte, die in weiterer Folge storniert worden seien. Diese Schilderung deckt sich mit der Darstellung von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf dem J\*\*\*\*\*-Mitschnitt, sodass diese Schilderungen den Sachverhaltsannahmen zugrunde zu legen waren.

#### Zur Anbahnung des Vertrags zwischen der I\*\*\*\*\* und der N\*\*\*\*\*:

Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* sagte aus, dass die N\*\*\*\*\* im Jahr 2016 von der US-amerikanischen Gaming-Commission aufgefordert worden sei, ein neues Sicherheitskonzept auszuarbeiten. Ein beigezogener externer Berater (M\*\*\* Z\*\*\*\*\* ) habe daraufhin ein Gesamtkonzept für eine moderne und professionelle Sicherheitsmanagement-Organisation entwickelt. Eine wesentliche Erkenntnis aus der Zusammenarbeit mit M\*\*\* Z\*\*\*\*\* sei gewesen, dass die N\*\*\*\*\* aufgrund ihres großen Geschäftsfeldes in Osteuropa laufende Unterstützung in Sicherheitsfragen durch einen externen Kooperationspartner mit osteuropäischer Ausrichtung einholt. Der bei der N\*\*\*\*\* für Sicherheitsfragen angestellte O\*\*\* S\*\*\*\*\* habe das I\*\*\*\*\* ins Spiel gebracht. In seiner gegenüber der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft abgegebenen schriftlichen Stellungnahme schilderte Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* die Vertragsanbahnung gleichlautend mit Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*. Demgegenüber schilderte er auf dem Gesprächsmitschnitt, der Vertreter des BMLV Dr. W\*\*\* B\*\*\*\*\* (der spätere Generalsekretär im BMLV unter Verteidigungsminister M\*\*\* K\*\*\*\*\* [F\*\*]) hätte ihm mitgeteilt, dass die anderen privaten Institutionen, die Kooperationsvereinbarungen mit dem BMLV hatten, auch private Partner hätten und sich das I\*\*\*\*\* nach privaten Partnern umschaue solle. Er hätte über seinen langjährigen Bekannten Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* bei der N\*\*\*\*\* angefragt. Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* habe ihn dann darüber informiert, dass es einen Sicherheitsberater von der S\*\*\* bzw einen S\*\*\*-nahen gibt, der das I\*\*\*\*\* auch empfohlen hätte. O\*\*\* S\*\*\*\*\* ist der S\*\*\* zuzurechnen und Sicherheitsberater der N\*\*\*\*\* ([https://www.derstandard.at/story/1138809/s\\*\\*\\*\\*\\*-die-leute-haben-angst](https://www.derstandard.at/story/1138809/s*****-die-leute-haben-angst)). Aus den Daten ergibt sich, dass O\*\*\* S\*\*\*\*\* 2017 und 2018 für Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* Termine bei Verteidigungsminister Mag. H\*\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\*\* vereinbarte bzw bei Terminen anwesend war. Vor diesem Hintergrund und in Zusammenschau mit dem Umstand, dass O\*\*\* S\*\*\*\*\* und Mag. H\*\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\*\* der S\*\*\* zuzurechnen sind und der Vertrag zwischen BMLV und dem I\*\*\*\*\* unter Mag. H\*\*\*-P\*\*\* D\*\*\*\*\* als Bundesminister für

Landesverteidigung abgeschlossen wurde, ist naheliegend, dass die Schilderung von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf dem Gesprächsmitschnitt zutrifft und der Hinweis, das I\*\*\*\*\* solle sich private Vertragspartner suchen, sowie eine Kontaktabstimmung mit der N\*\*\*\*\* neben seiner Eigeninitiative über Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* auch aus dem S\*\*\*-geführten Verteidigungsministerium kam.

Der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass Mag. M\*\*\* S\*\*\*\*\* keine diesbezüglichen eigenen Wahrnehmungen hat; vielmehr bezieht er sich auf die Information, die ihm vom Vorstand der N\*\*\*\*\* gegeben worden sei. Ein eigener Beweiswert kommt der Aussage daher nicht zu.

Zur Motivlage auf Seiten der N\*\*\*\*\* für den Vertragsabschluss mit dem I\*\*\*\*\* und zur Werthaltigkeit der Leistungen:

Die Sachverhaltsannahmen zur Motivlage der N\*\*\*\*\* ergeben sich aus diesem Geschehnisablauf in Zusammenschau mit den damals bevorstehenden Neuwahlen und der bereits ex-ante zu erwartenden F\*\*\*-Regierungsbeteiligung. Die Leistungen, die das I\*\*\*\*\* mit den Sponsor-Zahlungen der N\*\*\*\*\* finanziert hat, zeigen deutlich, dass es der N\*\*\*\*\* um ein politisches Netzwerk, auch auf Seiten der Regierungspartei F\*\*\*, ging. Das erschließt sich neben der Themenauswahl, aus der Auswahl der Vortragenden (Politiker:innen, hohe Beamte, Botschafter etc) und den Teilnehmerlisten (Minister:innen; hochrangige Mitarbeiter:innen des BMLV oder andere Beamte [etwa Pressesprecher aus dem BKA]; Diplomaten:innen). Damit in Einklang steht auch die Äußerung Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* in einem mitgeschnittenen Gespräch mit H\*\*\* J\*\*\*\*\*, wonach der Vertrag mit dem I\*\*\*\*\* als „door opener“ gedient hätte. Zu diesem Kalkül passen auch die Ermittlungsergebnisse, wonach die N\*\*\*\*\* immer wieder „politiknahe“ Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit Vereinen/Organisationen mit einer Nähe zu unterschiedlichen Parteien erbrachte. Auch für die Annahme, dass die N\*\*\*\*\* durch diese „politiknahen“ Aktivitäten einen Zugang zu Parteifunktionären für Ihre Anliegen erwartete und erhielt, liegen Beweisergebnisse vor.

Hatte H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* Kenntnis von der Zahlung an den I\*\*\*\*\*?

Im Ermittlungsverfahren war zur Beurteilung eines strafbaren Verhaltens insbesondere die Frage zu klären, ob H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* als Amtsträger von dem Vertrag und den Zahlungen der N\*\*\*\*\* an das I\*\*\*\*\* wusste bzw bedingt vorsätzlich davon ausging.

Der vom Oberlandesgericht Wien bestätigte Anfangsverdacht zur strafrechtlich relevanten Verknüpfung gründete sich unter Berücksichtigung der Verdachtslagen zu den Faktenkomplexen C\*\*\*\* und W\*\*\*\* insbesondere auf folgende Umstände in Zusammenschau mit den Äußerungen auf dem am 24. Juli 2017, somit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dem Termin zwischen H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* und Mag. H\*\*\* N\*\*\*\* am 7. Juli 2017 und dem Termin zwischen Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* und Mag. H\*\*\* N\*\*\*\* am 13. Juli 2017, aufgenommenen Ibiza-Video: „N\*\*\*\* zahlt alle“, „Sie umgehen das. Mit Vereinen.“ „Die zahlen nicht an die Partei, sondern an einen gemeinnützigen Verein“ „Das ist unser Verein, unser Privatverein, mit dem sich Anwälte auseinandersetzen. Unsere Anwälte.“

Der Konnex zwischen „Sponsoring-Vertrag“, H [REDACTED] S [REDACTED] und Amtsgeschäften zu Casino-Lizenzen ergibt sich aus einer vernetzten Betrachtung der in den Anordnungen ON 202 bis 205 und ON 460 bis 462 dargestellten Verdachtslagen mit nachstehenden Umständen: Der Vertrag wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als die F [REDACTED] in Regierungsverhandlungen war, sodass für N [REDACTED] angesichts der im Herbst 2017 herrschenden politischen Lage und des Wahlergebnisses hoch wahrscheinlich war, dass es eine schwarz-blaue Koalition geben und H [REDACTED] S [REDACTED] mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Vizekanzler werden würde. Neben diesem bemerkenswerten Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, dass aus den sichergestellten Chat-Verläufen ein unmittelbarer Konnex zwischen der Vertragserrichtung und Casino-Lizenzen ersichtlich ist (ON 196 S 3 f). Schließlich setzte sich H [REDACTED] S [REDACTED] über sein Kabinett bereits im Jahr 2018 für die Öffnung des Online-Casino-Marktes ein (ON 476 S 8, 23 und 435).

Der Verdacht hat sich durch die Ermittlungen nicht erhärtet: Mag. H\*\*\* N\*\*\*\* sagte aus, er habe mit H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* nicht über den Sponsoring-Vertrag gesprochen. Nach der Schilderung von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* auf der (ohne sein Wissen hergestellten) „J\*\*\*\*-Aufnahme“ habe er zwar den Verein „A\*\*\*\*“ in H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*s Auftrag gegründet, wobei A\*\*\*\* auch im Wahlkampf 2017 Teil einer Gesamtstrategie gewesen sei. Von dem Sponsoring-Vertrag mit dem I\*\*\*\* habe H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* aber nichts gewusst; er habe es ihm jedenfalls nicht gesagt. Diese Äußerung von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* deckt sich auch mit den sichergestellten Chat-Nachrichten: Auch nach den sonst vorliegenden Beweisergebnissen war H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* intensiv in den Verein A\*\*\*\* involviert, schloss für die F\*\*\* einen Vermittlungs- und Provisionsvertrag mit der S\*\*\*\* GmbH im Zusammenhang mit Spenden an den Verein und sammelte selbst Spenden für A\*\*\*\*, tauschte sich mit Dr. S\*\*\* S\*\*\*\* über den Verein aus, übermittelte Dr. S\*\*\* S\*\*\*\* die Kontonummer des Vereins, wobei Dr. S\*\*\* S\*\*\*\*

auch an A\*\*\*\*\* spendete und mit H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* direkt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang über seine Aufsichtsratspostenwünsche sprach. Anzumerken ist, dass nach dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auch bei dieser Beweislage Zweifel an der Verknüpfung zwischen Amtsgeschäft und Spende sowie der Kenntnis von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* von der Spende blieben (siehe Urteil des LGS Wien zu 123 Hv 1/22a; OLG Wien zu 17 Bs 257/22a). Das Ermittlungsverfahren zum gegenständlichen Verdacht ergab keine expliziten Beweisergebnisse dafür, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* von dem Vertrag zwischen dem I\*\*\*\*\* und der N\*\*\*\*\* in Kenntnis war. Dem Chat vom 23. Februar 2019 ist zwar zu entnehmen, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* (zumindest zu diesem Zeitpunkt) von dem Vertrag zwischen dem BMLV und dem I\*\*\*\*\* wusste, der Nachweis der Kenntnis des Vertrags des I\*\*\*\*\* mit der N\*\*\*\*\* erschließt sich daraus aber nicht. Weder im Datenbestand des Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*, noch im Datenbestand von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* fand sich Kommunikation zum gegenständlichen Vertrag oder zum I\*\*\*\*\*.

Ein weiterer diesbezüglicher Ermittlungsansatz war die Prüfung, ob es Geldflüsse aus dem I\*\*\*\*\* an H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* gibt. Direkte Zahlungsabflüsse an H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* konnten nicht festgestellt werden. An die zu 25 % im Eigentum von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* gestandene IM\*\*\*\*\* GmbH gab es nach den Überweisungen aus dem Sponsoring-Vertrag durch die N\*\*\*\*\* hingegen Zahlungsflüsse zu wenig nachvollziehbaren Rechnungen iHv 15.000 Euro zzgl USt für nicht unter den Unternehmensgegenstand der IM\*\*\*\*\* GmbH fallende „Konzeptierung und Programmgestaltung M\*\*\*\*“ sowie 3.000 Euro für die „Anmietung eines Archivs“. Zu der Überweisung mit dem Betreff „Archiv-Vermietung“ ist aber zu berücksichtigen, dass das I\*\*\*\*\* bereits vor den gegenständlichen Zahlungseingängen der N\*\*\*\*\* 6.000 Euro aufgrund einer Rechnung mit dem Leistungsgegenstand „Anmietung eines Archivs 2017 und 2018“ an die IM\*\*\*\*\* GmbH überwiesen hatte. Auch die ua von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* gegründeten und bis 29. August 2017 auch von ihm geführten F\*\*\*-nahen Vereine „A\*\*\*\*\*“, „PA\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ bezahlten an die IM\*\*\*\*\* GmbH für die wenig nachvollziehbare angebliche Leistung „Anmietung für Archive“ im Zeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 18.000 Euro.

Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* hielt diesbezüglich in einem - nach Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ - am 29. Mai 2019 erstellten, von allen Gesellschaftern der IM\*\*\*\*\* GmbH zu genehmigenden Aktenvermerk zu den jeweiligen Mittelzuflüssen von „F\*\*\*-Vereinen“ und dem I\*\*\*\*\* an die IM\*\*\*\*\* GmbH eine inhaltliche Rechtfertigung sowie allgemein fest, dass die Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht worden seien. Die Rückerstattungen nach Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ seien laut Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* allein deshalb erfolgt, weil er diese für „zweckmäßig“ erachtete bzw „aus politischer

Vorsicht“ bzw „Optik“. Dass die Rückzahlung zumindest auch, wenn nicht hauptsächlich mit Blick auf den (bei Untreue nach § 153 StGB, nicht aber bei Korruptionsstraftaten vorgesehenen) Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue iSd § 167 StGB erfolgt sein dürfte, erscheint evident. Im Ergebnis bestehen somit hinsichtlich dieser wenig nachvollziehbaren Zahlungsflüsse aus dem Vereinsvermögen des I\*\*\*\*\* an die IM\*\*\*\*\* GmbH für die WKStA weiterhin Zweifel an der Werthaltigkeit der verrechneten Leistungen sowie dem tatsächlichen Grund der Rückzahlung, wobei dies im Rahmen der (bereits erwähnten) Ermittlungen der StA Wien zu klären wäre.

Es gibt aber keine Beweisergebnisse dahingehend, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* von diesen Verträgen zwischen dem I\*\*\*\*\* und der IM\*\*\*\*\* GmbH sowie den Zahlungen – bis zur auch von ihm genehmigten Rückerstattung - Kenntnis hatte. Mag. D\*\*\* N\*\*\*\*\*, Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\* und H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* sagten zusammengefasst und sinngemäß im Wesentlichen übereinstimmend aus, dass sich Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* um das operative Geschäft der IM\*\*\*\*\* GmbH gekümmert habe und sie von den Verträgen keine Kenntnis gehabt hätten. Angesichts der Verwaltung der IM\*\*\*\*\* GmbH durch Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und des gleichgelagerten Vorgehens in Zusammenhang mit den weiteren ursprünglich auch von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* verwalteten Vereinen ist diese Einlassung auch nicht zu widerlegen, sodass eine Kenntnis von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* nicht nachgewiesen werden kann. Für dieses Ergebnis spricht auch, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* (nach den nicht widerlegbaren Angaben von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf dem „J\*\*\*\*\*-Mitschnitt“) im Frühjahr 2019, bei Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* angefragt habe, ob ein Verein (nach dem Kontext vermutlich A\*\*\*\*\*) sein Buchprojekt mit 200.000 Euro sponsern würde, wobei Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* das mit Hinweis auf die Vereinsstatuten abgelehnt habe. Das Ermittlungsverfahren (auch jenes zu 17 St 2/19p) hat auch keine Hinweise für ein derartiges „Sponsoring“ ergeben.

Insgesamt erscheint es angesichts der aus den Vereinen an Unternehmen des Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* sowie an Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* persönlich geleisteten Zahlungen, seiner operativen Funktion in den Vereinen und der ähnlich gelagerten Vorgehensweise in Zusammenhang mit der PO\*\*\*\*\* GmbH plausibler, dass Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* sich aus dem I\*\*\*\*\* selbst bereicherte (vgl Dr M\*\*\* T\*\*\*\*\* zur PO\*\*\*\*\* GmbH: „gutes Geld für wenig Leistung“). Dafür spricht auch, dass er nach der Veröffentlichung des Ibiza-Videos die Zahlungen, die an von ihm geführte Vereine gingen, rücküberweisen ließ.

Es können somit keine Zahlungsströme aus dem I\*\*\*\*\* an H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* nachvollzogen werden, von welchen H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* Kenntnis hatte. Auch dieser Umstand spricht gegen die Annahme ein direktes Austauschverhältnis der

Zahlungen aus dem Vertrag I\*\*\*\*-N\*\*\*\*\* mit in die Zuständigkeit von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* fallenden Amtsgeschäften.

Dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* über den Vertrag Bescheid wusste, kann ebenfalls nicht nachgewiesen werden: Selbst Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* informierte H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* als Parteiobmann der F\*\*\* und Gesellschafter der IM\*\*\*\*\* GmbH nicht über die Sponsoringvereinbarung des I\*\*\*\*\* (Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf „J\*\*\*\*\*-Aufnahme“: weil er sonst „seine Schwiegermutter bei mir in das Institut rein[gesetzt]" hätte).

Vor diesem Hintergrund kann demgemäß auch eine Verknüpfung zwischen Vorteil und Amtsgeschäft/Amtstätigkeit des H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* im gegenständlichen Fall nicht nachgewiesen werden und ist die erforderliche Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Sollte Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* in seiner Amtsträgereigenschaft als Abgeordneter zum Nationalrat tätig werden?

Es gibt im Akt keine Hinweise dafür, dass Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* sich für die Interessen der N\*\*\*\*\* in seiner Funktion als Abgeordneter zum Nationalrat, somit in seinem Zuständigkeitsbereich als Amtsträger einsetzen sollte. Das einzige Beweismittel, aus dem ersichtlich ist, dass Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* im Interesse der N\*\*\*\*\* tätig werden sollte, ist folgender Chat:

Party	Time	Message
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED]	06.11.2017 09:44:59(UTC+0)	Hello, können wir [REDACTED] treffen! sollten etwas in die regierungsverhandlung einbringen!
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	06.11.2017 09:58:43(UTC+0)	Ja, er verhandelt allerdings medienbereich, wahrscheinlich brauchen wir eher finanzen
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED]	06.11.2017 09:59:46(UTC+0)	egal brauchen jemanden der das thema kasinolizenzen einbringt!!
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	07.11.2017 10:43:58(UTC+0)	AK Präsident K [REDACTED] kündigt Rücktritt mit Ende April 2018 an
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	10.11.2017 07:25:58(UTC+0)	Info 1/3: vorstandsbeschluss [REDACTED] sponsoring (t [REDACTED]) mach ich heute mit [REDACTED] fertig.
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	10.11.2017 07:27:35(UTC+0)	Info 2/3: ergebnisse mitarbeiterbefragung sind da: Zufriedenheit mit interner Kommunikation deutlich gestiegen
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	10.11.2017 07:29:53(UTC+0)	Info 3/3: dein orf nö Interview haben scheinbar viele Mitarbeiter gehört. Sehr positives feedback, weil erstmals menschliche Infos.
From: +43664 [REDACTED] K [REDACTED] To:	10.11.2017 07:37:46(UTC+0)	bin doch ein Mensch👉👉👉

Daraus ergibt sich aber gerade kein Konnex mit der Amtsträgereigenschaft des Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* (sodass auch kein diesbezügliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde): Einerseits war Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* am 6. November 2017 noch nicht Abgeordneter zum Nationalrat; andererseits geht es um die Regierungsverhandlungen, somit nicht um Amtsgeschäfte oder Amtstätigkeit eines

aktuellen Amtsträgers, sondern um parteipolitische Verhandlungen zur Regierungsbildung und zur Gestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit in Amtsträgerfunktionen. Auch daraus ist letztlich zu schließen, dass es der N\*\*\*\*\* gerade um die Kontakte in die zukünftige Regierungspartei F\*\*\* ging, der Sponsoring-Vertrag (wie im Übrigen von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf dem Gesprächsmitschnitt dargestellt) als „Door-opener“ diente und die Zahlungen der N\*\*\*\*\* aus dem Vertrag nicht in (strafrechtlich relevantem) unmittelbarem Austausch mit konkreten Amtsgeschäften oder auch einer Amtstätigkeit standen.

Selbst wenn die N\*\*\*\*\* – entgegen dieser Erwägungen - tatsächlich beabsichtigte, durch die Zahlungen in das I\*\*\*\*\* Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* an der Führung seiner Amtsgeschäfte als Abgeordneten zum Nationalrat zu beeinflussen, wäre ein diesbezügliche Beweis nicht zu erbringen, wenn rund zwei Jahre nach Abschluss des Kooperationsvertrags noch immer kein Amtsgeschäft thematisiert wurde, mit dem zumindest die Annahme einer solchen Vereinbarung gestützt werden könnte (Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auf „J\*\*\*\*\*-Aufnahme“: *„ab dem Zeitpunkt hab ich 2 Jahre lang mit dem Thema Casinolizenzen nie einen Berührungspunkt gehabt.“*).

#### Zum Mitschnitt J\*\*\*\*\*:

In einem gegen H\*\*\* J\*\*\*\*\* (zu nicht konnexen Verdachtslagen) von der Staatsanwaltschaft Wien geführten Verfahren wurde dessen Mobiltelefon sichergestellt. Im Zuge der Auswertung der darauf gespeicherten Daten wurde im Mai/Juni 2022 ein Gesprächsmitschnitt mit der Bezeichnung „*Besprechung M\*\*\* T\*\*\*\*\**“ vom 26. Mai 2020 gefunden und der WKStA Mitte Juni 2022 übermittelt. Schon ausgehend von dieser Chronologie (rund zwei Jahre zwischen der Aufnahme und dem Auffinden; keine Übermittlung an die Behörden, sondern Zufallsfund in einem anderen Verfahren) liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um ein bewusst für dieses Verfahren erstelltes möglichst entlastendes Beweismittel handelt. Darüber hinaus enthält der Mitschnitt Äußerungen von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*, die bei einem bewusst für das Verfahren hergestellten Beweismittel wohl nicht gefallen wären (etwa bewusste Verzögerung des Ermittlungsverfahrens; F\*\*\*-Interna; oder auch zur Übermittlung von Aktenbestandteilen), sodass den dort getätigten Äußerungen ein relevanter Beweiswert zugemessen werden kann. Demgegenüber wäre es aber auch nachvollziehbar, dass sich Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. M\*\*\* B\*\*\*\*\* gegenüber H\*\*\* J\*\*\*\*\* in einem positiveren Licht darstellten oder allfällige strafbare Handlungen auch ihm gegenüber bewusst und mit Kalkül in Abrede stellten (etwa um innerhalb der Partei in einem besseren Licht dazustehen; um mögliche Indiskretionen und Belastungen im Strafverfahren hintanzuhalten und persönliche Nachteile von sich

abzuwenden), sodass auch nicht von einer völlig offenen und richtigen Schilderung der Wahrnehmungen von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* auszugehen ist.

Zu allfälliger Beeinflussung Amtsgeschäfte anderer Amtsträger:innen aus der Sphäre der F\*\*\*:

Zur Weiterverwendung von Mitteln des I\*\*\*\*\* innerhalb der IM\*\*\*\*\* GmbH GmbH und der PE\*\*\*\*\* GmbH liegen - mit Ausnahme eines geplanten Kaufs von Wohnungen durch die IM\*\*\*\*\* GmbH – keine relevanten Ermittlungsergebnisse vor. Anhaltspunkte für die - weitere Ermittlungen rechtfertigende - Annahme einer Weiterleitung der Mittel im Wege des I\*\*\*\*\* an andere Amtsträger (als Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* ) für unbekannte Amtsgeschäfte im Sinne der N\*\*\*\*\* liegen aber nicht vor.

Fallkonkret zu berücksichtigen ist dabei, dass die Umsetzung angekündigter legislativer und regulatorischer Maßnahmen, die die Interessen der N\*\*\*\*\* abbilden und den korruptiven Vereinbarungsinhalt aufzeigen würden, aufgrund der Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ und der damit verbundenen politischen Konsequenzen noch nicht einmal begonnen wurde. Dies betrifft die vom Staatssekretär MMag. DDr. H\*\*\* F\*\*\*\*\* angekündigte Glücksspielnovelle noch im Jahr 2019 (für viele: Medienberichte<sup>1</sup>) und die ebenfalls für 2019 angesetzte Steuerreform, in deren Rahmen auch eine Gegenfinanzierung durch Ausschreibung oder Verkauf von Glücksspiellizenzen im Raum stand. Durch die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ und das Ende der Ö\*\*\*-F\*\*\*-Koalition wurden somit jene Schritte, die die Erfüllung glücksspielrechtlicher Wünsche der N\*\*\*\*\* aufzeigen könnten, gerade noch nicht gesetzt.

Beispielhaft für die schwierige Beweislage können hier die regulatorischen Wünsche von P\*\*\* Z\*\*\*\*\* , mit denen er den Weiterbetrieb seiner Pokercasinos über H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* erreichen wollte, angeführt werden: Während der Staatssekretär für Glücksspiel MMag. DDr. H\*\*\* F\*\*\*\*\* und Vizekanzler H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* (zumindest) in Chats die Umsetzung der Wünsche von P\*\*\* Z\*\*\*\*\* beschlossen hatten und sich gegenseitig bestärkten, dass man das mit der Ö\*\*\* „hineinverhandeln“ müsse und Mag. B\*\*\* G\*\*\*\*\* bereits zuvor einen dahingehenden Entwurf durch die Rechtsabteilung der C\*\*\*\*\* AG erarbeiten ließ, war den Entwürfen des BMF (noch) nichts dergleichen zu entnehmen.

Für ein Tätigwerden von (auch) Parteiorganen in ihrer Eigenschaft als Amtsträger (im Zusammenhang mit Zahlungen an das I\*\*\*\*\* ) lagen hingegen trotz umfangreicher Ermittlungen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor: Mag auch die tatsächliche

1 Etwa: <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/staatssekretaer-gluecksspielgesetz-novelle-sicher-noch-heuer-67391281>

Vornahme eines Amtsgeschäfts keine entscheidende Tatsache darstellen, daher für eine Strafbarkeit bei Korruptionsdelikten nicht erforderlich sein, so stellt sie zumindest eine erhebliche Tatsache dar, nämlich als Beweis zur Frage, ob überhaupt ein Vorsatz auf Beeinflussung von (in der Zukunft gelegenen potentiellen oder konkreten) Amtsgeschäften vorlag. Wie bereits ausgeführt wurden – wenngleich allenfalls bedingt durch die Vorgänge rund um das „Ibiza-Video“ – keine nach außen erkennbaren Maßnahmen gesetzt, in denen sich eine Interessenslage der N\*\*\*\*\* widerspiegelt hätte und die demnach als Indizien für eine zumindest beabsichtigte Beeinflussung eines Amtsgeschäfts herangezogen werden können. So war auch ein – für die Strafbarkeit grundsätzlich ausreichender – Vorsatz auf Beeinflussung eines (möglichen) erst zukünftigen Amtsgeschäfts nicht nachzuweisen.

Fallkonkret hingegen nachweisbar ist, dass die F\*\*\* als Partei bei den nicht als Amtsgeschäfte zu qualifizierenden „Regierungsverhandlungen“ im Sinne der N\*\*\*\*\* AG – zumindest deren Willen nach - tätig werden sollte (siehe oben).

Verdeckte Vorteile an Politiker:innen in dieser Eigenschaft als Politiker:innen wären nach dem Korruptionsstrafrecht aber ohnehin straflos (gewesen), solange sie nicht (zumindest auch) an diese in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Amtsträger im Zusammenhang mit Amtsgeschäften gewährt werden sollten, wofür aber wiederum kein Beweissubstrat vorliegt. Diese Erwägungen treffen sogar auf bekannte direkte Zahlungen des I\*\*\*\*\* an F\*\*\*-nahe Personen zu.

Selbst unter der Annahme, dass über die IM\*\*\*\*\* GmbH GmbH oder PE\*\*\*\* GmbH allenfalls indirekt Regierungsmitglieder oder sonstige Amtsträger aus dem Kreis der F\*\*\* faktisch Letztempfänger der (wenige tausend Euro) umfassenden Zahlungen des I\*\*\*\*\* gewesen wären, wären weitere dahingehende Ermittlungsergebnisse für eine Strafbarkeit erforderlich, die aber bei realistischer Betrachtung nicht zu erzielen sind: So wäre auf Empfängerseite mit Blick auf das Korruptionsstrafrecht auch der Beweis erforderlich, dass die Zahlungen in (eventualvorsätzlicher) Kenntnis einer Beeinflussung der Amtsgeschäfte entgegengenommen wurden und nicht nur (bloß) Geld oder sonstige geldwerte Vorteile aus dem Vereinsvermögen des I\*\*\*\*\* angenommen wurden (Urlaube, überhöhte Bezahlungen für Aufträge, etc.; vgl: N\*\*\* A\*\*\*\*\* zur PO\*\*\*\*\*: „*Ich sag nur, wichtiger ist, dass das Geld für eine, für eine gemeinsame Sache zur Verfügung steht und nicht dauernd zu 100 Prozent in irgendeine Privatgeschichten umgewandelt wird.*“). Solche Vermögensabflüsse aus den Vereinen ohne einen Bezug zu Amtsgeschäften sind fallkonkret nur unter dem Blickwinkel der Untreue relevant.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die denkmögliche – wenngleich durch die Ermittlungsergebnisse nicht indizierte – Konstellation eingegangen, dass Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* im Gegenzug für einen Vorteil an das I\*\*\*\*\* andere Amtsträger zu beeinflussen versucht hat: Dazu ist auszuführen, dass es grundsätzlich nicht für eine Strafbarkeit nach § 304 ff StGB genügt, wenn ein Amtsträger einen Vorteil für das von einem anderen vorzunehmende oder zu unterlassende Amtsgeschäft annimmt (OLG Wien zu AZ 20 Bs 74/22m mwN). Konstellationen, wonach Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* (losgelöst von seiner eigenen Amtsträgereigenschaft) nach dem Tatplan sonstige andere Amtsträger beeinflussen sollte, sind auch nicht beweisbar: Allenfalls auch den umfassenden Datenlöschungen von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* geschuldet, fehlt es an entsprechendem Beweissubstrat, das den Vorsatz einer Beeinflussung (zukünftiger oder konkreter) Amtsgeschäfte von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* oder gar anderer Amtsträger hinreichend belegen könnte (Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*: „*ab dem Zeitpunkt hab ich 2 Jahre lang mit dem Thema Casinolizenzen nie einen Berührungspunkt gehabt.*“).

Andere Belege dafür, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* als Parteiobmann nicht, ein anderer (in der Parteihierarchie wohl niederrangigerer) Amtsträger aber sehr wohl von der Sponsoringvereinbarung wusste und sich in bei seinen Amtsgeschäften von diesen Zahlungen beeinflussen ließ oder lassen sollte, wären nach Beurteilung der WKStA nicht zu erlangen, weil die unmittelbaren Beweisquellen zur Überprüfung einer solchen Annahme (insb Daten von Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\*; Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*; Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\*; H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*) ausgeschöpft sind und keine Anhaltspunkte für die N\*\*\*\*\* betreffende Amtsgeschäfte durch andere Amtsträger aus dem Kreis der F\*\*\* vorliegen. Weitere dahingehende Ermittlungen wären mit Blick auf ihren bloß spekulativen Charakter im Zusammenhalt mit der bisherigen Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Rechtsprechung des OLG Wien zum Bereich politischer Korruption hinzuweisen, dass selbst bei Nachweis der Gewährung von Vorteilen an eine Person, die mehrere Rollen einnimmt – Privatperson/Geschäftsmann und/oder Parteimitglied/Politiker und/oder allfälliger Amtsträger – eine den Beweisanforderungen des Strafverfahrens entsprechend klare Zurechnung zur Amtsträgersphäre zu beweisen ist (vgl OLG Wien zu AZ 17 Bs 257/22a: „Auch die Differenzierung zwischen Parteispenden, um eine Partei (allgemein) zu fördern und/oder sich einen persönlichen Vorteil bei einem (künftig) vorzunehmenden Amtsgeschäft eines Funktionärs einer Partei zu verschaffen, erscheint, insbesondere da auch hier selbstredend der oben dargestellte Zweifelsgrundsatz gilt, äußerst diffizil.“).

Ergänzend ist anzuführen, dass Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* - soweit ersichtlich - nach Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ sein Mobiltelefon neu aufsetzte und auch

diesbezüglich keine weiteren Beweise gewinnbar sind. Die sowohl (ursprünglich) für die WKStA im Faktum „I\*\*\*\*“ als auch für die StA Wien konkret gegen Mag. D\*\*\* N\*\*\*\* wegen Untreue ermittelnde SOKO „Tape“ berichtete abseits von Zahlungen der F\*\*\* Landesgruppe Wien durch Mag. D\*\*\* N\*\*\*\* als deren Finanzreferent an (!) das I\*\*\*\* von keinen Anhaltspunkten, die auf dessen nähere Involvierung in die Gebarung des I\*\*\*\* hinweisen würden. Demgemäß war die Sicherstellung von Datenbeständen des Mag. D\*\*\* N\*\*\*\*, der auch Gesellschafter der IM\*\*\*\* GmbH war, im Rahmen von Zwangsmaßnahmen weder erforderlich, noch verhältnismäßig und wurde deshalb auch nicht vorgenommen. Mag. D\*\*\* N\*\*\*\* war auch kein Beschuldigter in diesem Verfahren, sondern wurde nur im „Vereinsverfahren“ zu ha AZ 17 St 2/19p – auch zum I\*\*\*\* – als Zeuge befragt.

Dass die N\*\*\*\* als möglicher Vorteilsgeber (auch) auf die Beeinflussung von Amtsgeschäften damals noch nicht näher konkretisierbarer Amtsträger abzielte, kann mit Blick auf das für Strafverfahren erforderliche Beweismaß ebenfalls nicht ausreichend belegt werden: Zwar mag ein Vorsatz von Vertretern der N\*\*\*\* auf Gewährung eines Vorteils durch Abschluss des Sponsoringvertrags mit dem I\*\*\*\* nicht abwegig sein, doch erscheint es nicht plausibel, dass der relevanteste Amtsträger für zugunsten der N\*\*\*\* ausgerichtete Amtsgeschäfte, nämlich H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*, gerade nicht einbezogen wurde und dieser den Vertrag zwischen der N\*\*\*\* und I\*\*\*\* nicht einmal kannte. Angesichts der zitierten Rechtsprechung bleibt kein Raum für die Annahme einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit iSd § 210 StPO.

Zum Verhältnis des I\*\*\*\*-Faktums zu anderen Fakten als Teil eines mutmaßlichen „N\*\*\*\*-Deals“ (insb. Faktum „Bestellung von Mag. P\*\*\* S\*\*\*\*“ und „Steuerberater J\*\*\* W\*\*\*\*<sup>2</sup>)

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu AZ 17 St 5/19d wird auch der Tatverdacht untersucht, wonach (stark zusammengefasst) die N\*\*\*\* im Gegenzug für die Bestellung von Mag. P\*\*\* S\*\*\*\* als Vorstandsmitglied der C\*\*\*\* AG sowie im Wege des oberösterreichischen Steuerberaters J\*\*\* W\*\*\*\* Einfluss auf glücksspielrechtliche Regulierungen durch Amtsträger der F\*\*\* genommen haben könnte. Zahlungen an das I\*\*\*\* sind jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht Teil eines mutmaßlichen „N\*\*\*\*-Deals“ der F\*\*\*:

Dies ergibt sich bereits daraus, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* trotz seiner Stellung als Parteiobmann nichts von dem Sponsoringvertrag zwischen N\*\*\*\* und I\*\*\*\* wusste. Ein „N\*\*\*\*-Deal“ mit der F\*\*\* ohne jedwede Einbeziehung des Parteiobmanns ist

2 Für viele: [https://www.profil.at/investigativ/verbotener-f\\*\\*\\*-n\\*\\*\\*\\*-deal-verdacht-erhaertet/402415892](https://www.profil.at/investigativ/verbotener-f***-n****-deal-verdacht-erhaertet/402415892)

nach ha Ansicht so unwahrscheinlich, dass deshalb – aber auch mangels sonstiger darauf hindeutender Ergebnisse – nicht von einer Inklusion des I\*\*\*\* in einen solchen Deal auszugehen ist.

Auch die aus dem Widerspruchsverfahren an die WKStA ausgefolgten, bei J\*\*\* W\*\*\*\*\* sichergestellten Datenbestände enthielten trotz umfangreicher Filterkriterien für das gerichtliche Sichtungsverfahren keine für das Faktum „I\*\*\*\*\*“ relevanten Verfahrensergebnisse, wobei anzumerken ist, dass J\*\*\* W\*\*\*\*\* auch kein Beschuldigter im Faktum I\*\*\*\*\* war.

Die für das gegenständliche Faktum relevanten Auswertungsergebnisse aus den Daten von Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*, Mag. J\*\*\* G\*\*\*\*\*, der N\*\*\*\*\* AG und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\* zeigten auch keinen Konnex zwischen dem Faktum I\*\*\*\*\* und den übrigen Sachverhalten.

#### **D. Rechtlicher Rahmen für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts:**

##### **1. *Zum strafrechtlich relevanten „Vorteil“:***

„Vorteil“ iSd Korruptionstatbestände sind materielle und immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Amtsträgers herbeizuführen (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 34). §§ 304 ff StGB erfassen nicht nur eigene Vorteile des Amtsträgers, sondern uneingeschränkt auch Dritt Vorteile, wobei sich der Dritte am Sonderdelikt als Beteiligter strafbar machen kann. Voraussetzung der Strafbarkeit ist neben dem gebotenen Motivationszusammenhang auch die Kenntnis und das Einverständnis des Amtsträgers (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 50; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>11</sup> §§ 304 bis 306 Rz 22).

Die bloße Möglichkeit eines Vertragsabschlusses als solche stellt – anders als in Deutschland – idR keinen Vorteil dar. Ein eigenständiger (immaterieller) Vorteil ist nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn das Eingehen eines Vertrages (unabhängig von dessen inhaltlicher Ausgestaltung) eine „einmalige Chance“ darstellt, die nur eine bestimmte Person bieten kann (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 45).

Dass eine Unrechtsvereinbarung in sozialadäquate Handlungen eingebunden wird, steht der Strafbarkeit nicht entgegen. Unerheblich ist auch, wie die Zuwendung offiziell deklariert wird (*Marek/Jerbek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>11</sup> §§ 304 – 306 StGB Rz 45b; *Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 306 Rz 27 mwN).

Ein entgeltlicher, zivilrechtlich gültiger Vertrag begründet einen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch. Besteht ein solcher vertraglicher Anspruch

auf eine Leistung, ist ein tatbildlicher Vorteil zu verneinen. Ein korruptionsrelevanter Vorteil kann aber dann vorliegen, wenn die Zuwendung nach dem Parteiwillen gar nicht im Austauschverhältnis zu der in der Vereinbarung genannten Leistung steht (wie bei Schein- und Umgehungsgeschäften), sondern nach dem wahren Willen der Vertragspartner (rechtlich unzulässig) mit einer anderen Leistung verknüpft ist (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 41 ff).

Im vorliegenden Fall kommt als zivilrechtliche Vereinbarung eine „Sponsoring-Vereinbarung“ in Frage: Unter Sponsoring versteht die hM Zuwendungen von Finanzmitteln, Sachleistungen oder Dienstleistungen durch ein Unternehmen an (ua) Organisationen oder Institutionen gegen Gewährung von Rechten zur Nutzung der Person für Werbe- und Marketingzwecke auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung. Der Sponsor erwartet somit eine Gegenleistung, die sich regelmäßig in einem Werbe- oder Marketingeffekt zeigt. Damit ein von der Verwaltungspraxis anerkanntes Sponsoring vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die vertragliche Festlegung von Leistung und einer angemessenen Gegenleistung;
- die rechtliche Durchsetzbarkeit;
- eine tatsächliche Werbeleistung
- eine breite öffentliche Werbewirkung (inklusive der Eignung des Vereins als Werbeträger)

Bei Kulturveranstaltungen genügt es etwa, wenn der Sponsor iZm der Veranstaltung (zB auf Plakaten, in Inseraten oder im Programmheft) erwähnt und redaktionell in den (regionalen) Massenmedien über die Sponsortätigkeit berichtet wird. Nach der Rspr des VwGH müssen die gegenseitigen Leistungen im Vorhinein eindeutig fixiert sein (*Varro/Hayden*, Sponsoring von gemeinnützige, mildtätigen oder kirchlichen Stiftungen und Vereinen, PSR 2016/6, 37 [37 f] mwN).

Beim „Sponsoring“ erwartet sich der Zuwendende daher idR einen Nutzen (meist in Form eines Werbeeffects), den zu verschaffen sich der Leistungsempfänger meist verpflichtet. Wird über einen solchen Leistungsaustausch ein (demnach entgeltlicher) Vertrag geschlossen, besteht ein rechtlich begründeter Anspruch des Amtsträgers auf die Zuwendung. Dabei ist unter dem Aspekt des Korruptionsstrafrechts aber auf der Tatsachenebene zu prüfen, inwieweit die Verschaffung eines Werbeeffects plausibel und für den Zuwendenden tatsächlich maßgeblicher Inhalt der Vereinbarung ist (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 47). Ein korruptionsrelevanter Vorteil kann im Fall eines Schein- oder Umgehungsgeschäfts

vorliegen, wenn die Zuwendung tatsächlich gar nicht im Austauschverhältnis mit der im Vertrag genannten Leistung des Amtsträgers/Dritten steht, sondern nach dem wahren Willen der Vertragspartner mit einer anderen verknüpft ist oder das Geschäft die Strafbarkeit des eigentlich von den Parteien Gewollte verschleiern soll. Ein (krasses) Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann ein Scheingeschäft indizieren (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 43 und 64 mwN).

Beim „Parteisponsoring“ erhalten Unternehmen gegen Entgelt die Möglichkeit, bei Veranstaltungen einer politischen Partei (etwa Parteitag, Kongressen etc) mit ihren Produkten zu werben oder erbringen Leistungen wie etwa die Versorgung mit Speisen und Getränken. Auch die kostenlose Nutzung unternehmenseigener Räumlichkeiten durch Parteien ist als Form des Parteisponsorings denkbar; dies schließt wiederum die Präsentation des Unternehmens und ihrer Produkte mit ein. Die finanzielle Zuwendung wird jedenfalls mit dem Ziel gewährt, dadurch Werbe- und Imageeffekte für das Unternehmen zu erreichen. Sponsoren können durch derartige Vereinbarungen verschiedene Adressatenkreise ansprechen. Neben den politischen Funktionären kommen auch andere Personen (wie etwa die Teilnehmer an der Veranstaltung oder bei diesbezüglicher Berichterstattung auch die Öffentlichkeit) in Betracht (*Ifsits*, Strafrechtliche Risiken des Sponsoring 219 f). Auch beim Parteisponsoring liegt ein Vorteil iSd §§ 304 ff StGB bei „klassischen“ Konstellationen nicht vor, so etwa beim Sponsoring von Parteiveranstaltungen, bei denen im Gegenzug für die finanzielle Unterstützung die Möglichkeit gewährt wird, unternehmenstypische Produkte zu präsentieren. Die Sponsorleistung erfolgt aufgrund einer vertraglichen Sponsoringvereinbarung im Hinblick auf eine Gegenleistung der Partei. Der rechtliche Anspruch und das Austauschverhältnis schließen die Vorteilsqualität aus. Ist die Leistung hingegen auch auf ein vertragsfremdes Amtsgeschäft gerichtet, so begründet sie einen korruptionsstrafrechtlich relevanten Vorteil. Aus strafrechtlicher Perspektive kommt es im Rahmen des Austauschverhältnisses nicht auf ein adäquates Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an, wird allerdings kein Sponsoringvertrag abgeschlossen und eine Zuwendung nicht im Hinblick auf Marketing- oder Imageziele gewährt, kann ein strafrechtlich relevanter Vorteil vorliegen (*Ifsits*, Strafrechtliche Risiken des Sponsoring 231 f).

Für „*nahestehende Organisationen*“ iSd § 2 Z 3 PartG idF BGBl I Nr. 56/2012 finden sich zur Zulässigkeit des Sponsorings Regelungen im PartG.

Fallbezogen liegt daher zusammenfassend dann ein Vorteil iSd §§ 304 ff StGB vor, wenn maßgeblicher Inhalt der Sponsoring-Vereinbarungen nicht der Werbeeffect,

sondern eine Beeinflussung eines **konkreten Amtsträgers** (hier nach der geprüften Verdachtslage von H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*) war und die wohlwollende Behandlung des N\*\*\*\*\*-Konzerns in der Amtstätigkeit **im Austauschverhältnis** zu den Zahlungen stand. Ob die vereinbarte Sponsor-Zahlung und der Werbeeffect in einem adäquaten Verhältnis zueinander stehen, betrifft demgegenüber nach der Judikatur keine entscheidende Tatsache. Wenn – wie vom OGH festgestellt – die Adäquanz als Gegenstand der Privatautonomie nicht zu prüfen ist, bedeutet das auch, dass selbst bei sich gleichwertig gegenüberstehenden Leistungen und Gegenleistungen ein strafrechtlich relevanter Vorteil dann anzunehmen ist, wenn das tatsächliche Motiv hinter der Vereinbarung nicht die vertragliche (adäquate) Gegenleistung war, sondern die Leistung nach dem Parteiwillen primär oder überwiegend der Beeinflussung eines Amtsträgers dienen sollte.

Ausgehend von den auf die Ermittlungsergebnisse gestützten Sachverhaltsannahmen und dieser Rechtslage, kann nicht nachgewiesen werden, dass die Zahlungen der N\*\*\*\*\* an das I\*\*\*\*\* als Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts zu qualifizieren sind.

## 2. *Zur Verknüpfung zwischen Amtstätigkeit/Amtsgeschäft und Vorteil:*

Die Korruptionstatbestände werden im Kern durch die Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft verwirklicht. Es handelt sich um die funktionale Verbindung von Vorteil und Amtsgeschäft/Amtstätigkeit dergestalt, dass der Vorteil eine von der Rechtsordnung nicht gebilligte Gegenleistung des Amtsgeschäfts ist. Eine zivilrechtliche Gegenleistungsbeziehung (Synallagma) oder vertragsähnliche Vereinbarung ist nicht gefordert (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 58; § 305 Rz 80 mwN). Tätigkeit als Amtsträger ist hingegen weiter gefasst als „Amtsgeschäft“ und meint jede Tätigkeit, die in einem funktionalen Zusammenhang zum Aufgabenbereich des Amtsträgers steht. Konkrete Zuständigkeitsgrenzen sind ohne Bedeutung; lediglich ganz außerhalb des Aufgabenbereichs (abstrakte Zuständigkeit) liegende Handlungen scheiden als Bezugspunkt aus (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 306 Rz 22 mwN). Die von § 306 StGB erfassten amtlichen Tätigkeiten sind einerseits solche, die nach den Vorstellungen des Amtsträgers noch nicht einmal in groben Umrissen konkret sein müssen und andererseits Amtsgeschäfte, die bereits hinreichend konkret sind, deren aber nur im Bereich des Möglichen liegender Anfall der Amtsträger aber noch nicht ernsthaft für möglich hält. Unerheblich ist, ob sich der Amtsträger pflichtgemäß oder pflichtwidrig verhalten soll; abzustellen ist allein auf eine wohlwollende Behandlung und zwar entweder inhaltlich oder auch nur iSe

rascheren Erledigung (*Nordmeyer/Stricker* in WK<sup>2</sup> § 306 Rz 21 ff; *Marke/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>11</sup> §§ 304 – 306 StGB Rz 45a).

„Gesetzgebung“ und Vorgänge, die „zur Gesetzwerdung“ führen (vgl Art 289 AEUV), sind der Kern der in den Kompetenzbereich eines Abgeordneten fallenden „Amtsgeschäfte“. Der Begriff ist nach ständiger Rechtsprechung mitnichten auf den Abstimmungsvorgang beschränkt, sondern erfasst auch Verrichtungen tatsächlicher Art, soweit sie zum Aufgabenbereich des Amtsträgers gehören und demnach von ihm nur vermöge seines Amtes vorgenommen werden können (vgl SSt 49/32 [verst Senat]; RIS-Justiz RS0095963, RS0096888 und 17 Os 20/13i mwN).

Die einem Abgeordneten von der Rechtsordnung zugewiesene Möglichkeit der Beeinflussung von Akten des Vertretungskörpers übt er einerseits durch Wahrnehmung formal eingeräumter Befugnisse (Stimmrecht, Initiativrecht, Einsichtsrecht [Art 3, 5 und 6 des Abgeordnetenstatuts]), andererseits durch faktische Verrichtungen (Verhandlungen, persönliche Gespräche mit anderen Abgeordneten und dergleichen) aus. Eine derartige systemimmanente Einflussnahme unterscheidet sich durch ihre unmittelbare Bezogenheit auf die von der Rechtsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse eines Abgeordneten wesensmäßig von der jeder Person (Bürger, Lobbyisten) offen stehenden Möglichkeit, von Außen auf das Zustandekommen eines Aktes des allgemeinen Vertretungskörpers einzuwirken. Demnach kann auch eine faktische (informelle) Einflussnahme von Abgeordneten auf andere Abgeordnete, sei es auch außerhalb durch Ausschüsse geschaffener Zuständigkeitsgrenzen, ein Amtsgeschäft darstellen. Vielfach werden unter Ausschluss Dritter geführte Beratungen sogar durch Vorschriften über ein Amtsgeheimnis strafrechtlich geschützt. Anstöße aus den Reihen von Mitgliedern des Kollegialorgans können unter dem Aspekt von Sachlichkeit von anderen Mitgliedern des Kollegialorgans entscheidend besser beurteilt werden als Anregungen „von Außen“, denen sich manche Kollegialorgane von vornherein nur auf durch Verfahrensgesetze strukturierte Weise öffnen dürfen. Auch dort, wo keine solchen Vorschriften bestehen, verdient das systemische Zusammenwirken von Mitgliedern eines Kollegialorgans gegenüber Einflüssen von Außen auf die Meinungsbildung besonderen Schutz (17 Os 20/13i mwN).

Ausgehend von den Sachverhaltsannahmen war aber diese für eine gerichtliche Strafbarkeit erforderliche Verknüpfung mit der Amtsträgertätigkeit des Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* als Abgeordneten nicht intendiert und nicht Gegenstand der Vereinbarung, sodass auch vor diesem Hintergrund ein gerichtlich strafbares Verhalten nicht erweislich ist.

Bloß der Vollständigkeit halber ist ergänzend zu erwähnen, dass eine Strafbarkeit selbst bei einer nachgewiesenen Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft weiteren Beweiserfordernissen auf Seiten der Empfänger unterliegen würde: Selbst wenn H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* oder andere Amtsträger:innen der F\*\*\* nämlich zumindest faktisch der Interessenslage der N\*\*\*\*\* bei der Vornahme von Amtsgeschäften entsprochen hätten und man diesen - entgegen der vorliegenden Beweislage - doch eine Kenntnis des Sponsoringvertrags nachweisen könnte, wäre zu beachten, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* – wenngleich nur wenige Tage nach einem Gespräch mit Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\* - von einer beabsichtigten Liberalisierung des Glücksspielmarkts sprach. Demnach wäre bei einem von Amtsträgern aus dem Kreis der F\*\*\* vorgenommenen Amtsgeschäft im – objektiv beurteilt - Sinne der N\*\*\*\*\* zusätzlich noch nachzuweisen, dass sich der Amtsträger von einem allfällig gewährten Vorteil der N\*\*\*\*\* an das I\*\*\*\*\* überhaupt beeinflussen hätte lassen (H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\*: „Wir haben kein Programm, dass wir ausrichten nach Spendern, die Spender spenden uns aufgrund des Programms“).

3. *Ergänzend: Kein Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts durch bloßes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Vertragsverhältnis zwischen N\*\*\*\*\* AG und I\*\*\*\*\**

Aus den Sachverhaltsannahmen ist zu schließen, dass die Leistungen des I\*\*\*\*\* wahrscheinlich nur zweifelhaften Nutzen für die N\*\*\*\*\* entfaltet hatten. Abseits einer - in Bezug auf die Zahlungen der N\*\*\*\*\* durch Zustimmung des wirtschaftlich Berechtigten J\*\*\* G\*\*\*\*\* konkret ausgeschlossenen - Strafbarkeit wegen Untreue, ist ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nur dann für das Korruptionsstrafrecht relevant, wenn (irgend)ein Bezug zu einem Amtsgeschäft nachweisbar ist. Ohne einen nachweisbaren Bezug zu einem Amtsgeschäft kann auch das krasseste Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung oder noch so große Heimlichkeit keinen Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts begründen. Ein solcher Bezug konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Dass die F\*\*\* als politische Partei oder zumindest Mitglieder derselben gewogen gestimmt werden sollten und eine N\*\*\*\*\*-freundliche Politik vertreten sollten, ist wiederum nicht nach Korruptionsdelikten strafbar.

Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich sowie zu den Sachverhaltsannahmen dargestellten Überlegungen der N\*\*\*\*\* bezüglich Parteispenden im Sommer 2017, die letztlich nicht umgesetzt wurden, festzuhalten, dass selbst ein bewusstes „Anfüttern“ von Parteien durch Parteispenden mit Blick auf die Ausnahme des § 6 Abs 6 Z 10 PartG idF BGBl I Nr 56/2012 straflos war, solange kein bestimmter Vorteil iSd PartG aufgrund der Spende erwartet werden sollte oder die Spende als

Gegenleistung eines solchen Vorteils gewährt werden sollte (vgl mittlerweile nicht mehr abrufbare, zuvor gemäß § 35a StAG veröffentlichte Entscheidung zu AZ 17 St 7/19y; aber für viele: [https://kurier.at/politik/inland/keine-ermittlungen-gegen-o\\*\\*\\*-grossspender-o\\*\\*\\*\\*\\*/400660853](https://kurier.at/politik/inland/keine-ermittlungen-gegen-o***-grossspender-o*****/400660853)).

#### **E. Conclusio und Zusammenfassung:**

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die Auswahl des I\*\*\*\* als von der N\*\*\*\* zu sponserndem Verein im Zusammenhang mit dessen Nähe zur F\*\*\* stand und dass sowohl bei Parteifunktionären der F\*\*\* als auch bei den an den gesponserten Veranstaltungen teilnehmenden Personen auch eine wohlwollende Beachtung der Individualinteressen der N\*\*\*\* innerhalb der Parteilinie der F\*\*\* in Zusammenhang mit Glücksspielagenden, die sich allenfalls auch auf die Amtstätigkeit niederschlagen sollte, mitausschlaggebend für die Sponsorleistungen der N\*\*\*\* an das I\*\*\*\* war. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die N\*\*\*\* diese Veranstaltungen ohne die Nähe zur Regierungspartei F\*\*\* nicht gesponsert hätte. Das allein reicht aber für eine strafrechtliche Relevanz der Sponsorleistungen nicht aus.

Da nicht nachgewiesen werden kann, dass H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* von dem Vertrag zwischen dem I\*\*\*\* und der N\*\*\*\* wusste und nicht festgestellt werden kann, dass Mag. H\*\*\* N\*\*\*\* und die N\*\*\*\* H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\* informierten, liegt ausgehend von den Sachverhaltsannahmen und der rechtlichen Ausführungen kein mit der erforderlichen Verurteilungswahrscheinlichkeit nachweisbares gerichtlich strafbares Verhalten iSd Korruptionsstrafrechts vor.

Legistische Änderungen des Glücksspielrechts iSd N\*\*\*\* sowie alle diesbezüglichen Vorbereitungen und Verhandlungen mit anderen Abgeordneten wären zwar grundsätzlich als Amtstätigkeit und Amtsgeschäfte des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* zu qualifizieren. Nach den Sachverhaltsannahmen ging es den Beschuldigten aber nicht um diese Tätigkeiten als Abgeordneter und entfaltete Dr. M\*\*\* T\*\*\*\* auch keine diesbezüglichen Aktivitäten, sodass die für eine Strafbarkeit erforderliche Verknüpfung zwischen Amtstätigkeit/Amtsgeschäft und Vorteil nicht vorliegt.

Eine zumindest beabsichtigte Einflussnahme auf ein Amtsgeschäft durch die N\*\*\*\* oder eine Bereitschaft von Amtsträgern, sich bei dessen Vornahme beeinflussen zu lassen, konnte keinem Beschuldigten nachgewiesen werden.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist nach Abschluss der Ermittlungen die gemäß § 210 Abs 1 StPO erforderliche Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht gegeben. Das Ermittlungsverfahren zu diesem Faktum ist daher gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen

(Teileinstellung zu Mag. H\*\*\* N\*\*\*\*\*, H\*\*\*-C\*\*\* S\*\*\*\*\* und die N\*\*\*\*\* AG; vollständige Einstellung betreffend Dr. M\*\*\* T\*\*\*\*\* und Mag. B\*\*\* K\*\*\*\*\*).